



Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

§ 90 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des LebensmittelSpezialitätengesetzes

§ 3 Abs. 4 des LebensmittelSpezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch .. geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes

In § 24 Abs. 2 Satz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„ die §§ 438, 548 und 606 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.“



Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 51b wird aufgehoben.
2. In § 59m Abs. 2 wird die Angabe „§§ 51b, 52 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 62 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der aus einer Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters entstanden ist, richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.“
3. § 146 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verjährung des Anfechtungsanspruchs richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.“
4. § 147 wird wie folgt geändert:



- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes

In § 7 Abs. 3 Satz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „er verjährt nach Ablauf von 30 Jahren“ durch die Wörter „seine Verjährung richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

(1) Auf die Verjährungsfristen gemäß den durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften

1. im Arzneimittelgesetz,
2. im Lebensmittelspezialitätengesetz,
3. in der Bundesrechtsanwaltsordnung,
4. in der Insolvenzordnung,
5. im Grundbuchbereinigungsgesetz,



6. im Bürgerlichen Gesetzbuch,
7. im Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung,
8. im Handelsgesetzbuch,
9. im Umwandlungsgesetz,
10. im Aktiengesetz,
11. im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
12. im Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
13. in der Patentanwaltsordnung,
14. im Steuerberatungsgesetz,
15. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden,
16. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden,
17. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser,
18. in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme,
19. im Rindfleischetikettierungsgesetz,
20. in der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung und
21. in der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

ist § 6 entsprechend anzuwenden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. An die Stelle des 1. Januar 2002 tritt der ...*[einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts]*, an die Stelle des 31. Dezember 2001 der ... *[einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts]*.“

(2) Noch nicht verjährte Ansprüche, deren Verjährung sich nach Maßgabe des bis zum ... *[einsetzen: Datum des letzten Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts]* geltenden Rechts nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt hat und für die durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts längere Verjährungsfristen bestimmt werden, verjähren nach den durch



dieses Gesetz eingeführten Vorschriften. Der Zeitraum, der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts] abgelaufen ist, wird in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Artikel 8

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 197 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung.“
2. In § 201 Satz 1 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
3. § 1996 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) War der Erbe ohne sein Verschulden verhindert, das Inventar rechtzeitig zu errichten, die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen oder die in Absatz 2 bestimmte Frist von zwei Wochen einzuhalten, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlassgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen.“
4. § 1997 wird wie folgt gefasst:



Hemmung des Fristablaufs

Auf den Lauf der Inventarfrist und der im § 1996 Abs. 2 bestimmten Frist von zwei Wochen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 210 entsprechende Anwendung.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), das zuletzt durch .. geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Prinzipal Kenntnis von dem Abschluss des Geschäfts erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von dem Abschluss des Geschäfts an.“

2. § 88 wird aufgehoben.

3. § 113 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Gesellschafter von dem Abschluss des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.“



4. § 902 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. In § 903 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
6. § 905 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Umwandlungsgesetzes

§ 93 Abs. 4 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Satz 1 wird die Angabe „den §§ 46 bis 49“ durch die Angabe „den §§ 46 bis 48“ ersetzt.
2. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.“



3. § 62 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ansprüche nach diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Empfang der Leistung. § 54 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

4. § 88 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder von der zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.“

5. § 284 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in drei Monaten seit dem Zeitpunkt, in dem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und die Aufsichtsratsmitglieder von der zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung Kenntnis erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.“

6. Dem § 302 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt.“

7. § 327 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Endet die Eingliederung, so haftet die frühere Hauptgesellschaft für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der bisher eingegliederten Gesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Eingliederung fällig und daraus Ansprüche gegen die frühere Hauptgesellschaft in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Die Frist be-



ginnt mit dem Tag, an dem die Eintragung des Endes der Eingliederung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt. Die für die Verjährung geltenden §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Einer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit die frühere Hauptgesellschaft den Anspruch schriftlich anerkannt hat.“

Artikel 13

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Nach § 26d des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 26e eingefügt:

„§ 26e

Übergangsregelung zum Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften
an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

§ 327 Abs. 4 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts*] geltenden Fassung ist auf vor diesem Datum entstandene Verbindlichkeiten anzuwenden, wenn

1. die Eintragung des Endes der Eingliederung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs nach diesem Datum als bekannt gemacht gilt und
2. die Verbindlichkeiten nicht später als vier Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung des Endes der Eingliederung in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekannt gemacht gilt, fällig werden.

Auf später fällig werdende Verbindlichkeiten im Sinne des Satzes 1 ist das bisher geltende Recht mit der Maßgabe anwendbar, dass die Verjährungsfrist ein Jahr beträgt.“



Artikel 14

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

2. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.“

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in den Fällen des Absatzes 1 in zehn Jahren sowie in den Fällen des Absatzes 3 in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. In den Fällen des Absatzes 1 findet § 19 Abs. 6 Satz 2 entsprechende Anwendung.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 und 4 finden entsprechende Anwendung.“

4. § 55 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen, die Bestimmung in § 5 Abs. 2 über die Unzulässigkeit der Übernahme mehrerer Stammeinlagen sowie die Bestimmungen in § 19 Abs. 6 über die Verjährung finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.“



Artikel 15

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Anspruch der Genossenschaft auf Leistung von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.“

2. § 62 Abs. 6 wird aufgehoben.

3. § 74 wird aufgehoben.

4. In § 77 Abs. 4 wird die Angabe „die §§ 73 bis 75“ durch die Angabe „die §§ 73 und 75“ ersetzt.

5. § 118 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1 § 45b wird aufgehoben.

2. In § 52m Abs. 2 wird die Angabe „§§ 45b, 49 und 50 bis 52“ durch die Angabe „§§ 49 und 50 bis 52“ ersetzt.



Artikel 17 **Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 68 wie folgt gefasst: „(weggefallen) § 68“.
2. § 68 wird aufgehoben.

Artikel 18 **Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden**

§ 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 19 **Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden**

§ 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.



Artikel 20

Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

§ 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 21

Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

§ 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 22

Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

§ 9 Abs. 4 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 23

Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

§ 8 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 11. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2910), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:



„§ 8

Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und ihrer Kunden richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.“

Artikel 24

Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

§ 15 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), die zuletzt durch .. geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 18 bis 21, 23 und 24 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 26

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.



Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel des Gesetzes: Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechtes

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat der Gesetzgeber aus Anlass und zum Zwecke der Umsetzung von drei EU-Richtlinien folgende Ziele verfolgt:

- Neuordnung des Verjährungsrechts,
- Neuordnung des allgemeinen und besonderen Leistungsstörungenrechts,
- Integration der Verbraucherschutzgesetze auf dem Gebiet des Vertragsrechts.

Das zuletzt genannte Ziel hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts bereits vollständig verwirklicht. Dies gilt im Großen und Ganzen auch für das zweite Ziel der Neuordnung des Leistungsstörungenrechts; die insoweit noch ausstehenden Änderungen werden in einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorgenommen. Bei der Neuordnung des Verjährungsrechts hat sich der Gesetzgeber dagegen für eine zweistufige Vorgehensweise entschieden (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drs. 14/6857, S. 42). In einem ersten Schritt, der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vollzogen wurde, wurde das neue System der Verjährungsfristen festgelegt. In einem zweiten Schritt sollen die zahlreichen Vorschriften auf dem Gebiet des Verjährungsrechts vereinheitlicht und auf das neue System umgestellt werden. In dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts sind bereits einige dieser Anpassungen vorgenommen worden. Auch sind zwischenzeitlich vereinzelt fachgesetzliche Reformgesetzgebungsvorhaben dazu genutzt worden, die Verjährungsvorschriften im Zusammenhang mit der Sachmaterie umzustellen. Der größere Teil dieser Anpassungen steht aber noch aus.

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es, diese Änderungen jetzt vorzunehmen. Er konzentriert sich dabei auf die Verjährungsvorschriften in den privatrechtlichen Rechtsmaterien, die umfassend auf Änderungsbedarf überprüft wurden. Lediglich im Bereich des Versicherungsver-



tragsrechts und des Seehandelsrechts wurde im Hinblick auf demnächst anstehende Gesamtreformen auf eine singuläre Anpassung der Verjährungsvorschriften verzichtet.

Der Bereich des öffentlichen Rechts wird vom Gesetzentwurf nicht umfasst. Im öffentlichen Recht gelten grundsätzlich eigenständige Verjährungsregelungen; auf die zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen kann nur hilfsweise entsprechend zurückgegriffen werden. Zudem würde die Einbeziehung des öffentlichen Rechts eine umfassende systematische Abstimmung von Regelungsmaterien auf Bund- und Landesebene erfordern und auch aus diesem Gesichtspunkt den Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs sprengen. Auch wurde davon abgesehen, die verfahrensrechtlichen Kostengesetze in die Anpassung einzubeziehen. Zum einen handelt es sich hierbei auch um öffentlich-rechtliche Regelungen; zum anderen bestand im Rahmen der Beratungen des derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes Konsens mit den Ländern, die Verjährungsregelungen des geltenden Kostenrechts nicht zu ändern.

2. Einführung der neuen regelmäßigen Verjährungsfrist

Der Schwerpunkt der Anpassung liegt in der Anpassung der Verjährungsfristen in den Verjährungsregelungen der Spezialgesetze. Es gibt in diesen Regelungen zwar auch Bezugnahmen auf einzelne sonstige Bestimmungen des Verjährungsrechts des BGB, die durch die Änderung und Neuordnung dieser Vorschriften oft unrichtig geworden sind. Der hierdurch bewirkte technische Anpassungsbedarf ist aber durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts weitgehend bereits abgedeckt worden und wird ansonsten bei den jetzt vorgenommenen Änderungen mit erfasst. Nicht abgedeckt worden ist durch die Schuldrechtsreform dagegen der Anpassungsbedarf bei den Fristen selbst.

Zahlreiche Vorschriften des Zivilrechts außerhalb des BGB sehen besondere Fristen für die Verjährung einzelner Ansprüche vor. Diese Fristen erklären sich im Lichte der bisherigen regelmäßigen Verjährung nach § 195 BGB a.F. Die dort bestimmte Verjährungsfrist von 30 Jahren erwies sich in zahlreichen Situationen als viel zu lang, so dass sich der Gesetzgeber gezwungen sah, kürzere Verjährungsfristen in den Fachgesetzen einzuführen, die als Spezialregelung die regelmäßige Verjährung verdrängten. Das Ergebnis ist ein Konglomerat verschiedenster Verjährungsfristen, die zwar von dem gemeinsamen Bestreben getragen sind, die regelmäßige Verjährung von dreißig Jahren abzukürzen, aber in ihrer konkreten Dauer nicht systematisiert aufeinander abgestimmt zustande gekommen sind. In der großen Masse



der Fälle handelt es sich um Verjährungsfristen im Bereich von zwei bis fünf Jahren; dies entspricht funktionell der bisher für Vergütungsansprüche im BGB vorgesehenen Verjährungsfrist von zwei bzw. vier Jahren.

Das Motiv für diese abweichenden kürzeren Verjährungsfristen ist mit der Aufgabe der früheren regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts entfallen. Die dort bestimmte neue regelmäßige Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre, deren Beginn gemäß § 199 BGB nunmehr allerdings subjektiv angeknüpft wird. Diese Frist bewegt sich etwa im rechnerischen Mittel der Verjährungsfristen, die in den einzelnen spezialgesetzlichen Vorschriften festgelegt worden sind. Bei der Bestimmung dieser neuen regelmäßigen Verjährungsfrist hat der Gesetzgeber besonders darauf geachtet, dass sie tatsächlich für den durchschnittlichen Anspruch geeignet ist und tatsächlich so bemessen ist, dass sie „regelmäßig“ für die Verjährung von Ansprüchen vorgesehen werden kann. Ziel der Bemühungen war es nämlich gerade, besondere Vorschriften über die Verjährungsfrist unnötig werden zu lassen und hierdurch zu einer verbesserten Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung des zersplitterten Verjährungsrechts zu gelangen.

Da die alte regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren für zahlreiche Ansprüche nicht geeignet war, war die Regelverjährung faktisch zur Ausnahme geworden. Bei der jetzt bestimmten neuen regelmäßigen Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB ist das Gegenteil der Fall. Sie hat das erklärte Ziel, grundsätzlich für alle Ansprüche als angemessene Ausgestaltung der Verjährung anwendbar zu sein. Die Schwelle für ein ausnahmsweises Abweichen von der regelmäßigen Verjährung muss angesichts dessen hoch angesetzt werden. Es bedarf einer besonderen Begründung, weshalb ein Anspruch in einer anderen Frist verjähren soll und weshalb die neue regelmäßige Verjährungsfrist für ihn nicht geeignet ist. Bei der Überprüfung der spezialgesetzlichen Vorschriften hat sich ergeben, dass solche besonderen Gründe für eine abweichende Verjährungsvorschrift in der Regel nicht bestehen. Die bloße Tatsache, dass die bisherige spezialgesetzlich angeordnete Verjährungsfrist von der neuen Regelverjährung nominell geringfügig abweicht, ist als solche kein hinreichender Grund, von der Vereinheitlichung der Fristen abzusehen, sofern nicht ein zwingendes sachliches Bedürfnis dahinter steht. Die vorgesehenen Änderungen führen deshalb die regelmäßige Verjährungsfrist durchgehend überall dort ein, wo bisher eine kürzere Verjährungsfrist als die bisherige regelmäßige vorgesehen war und eine Prüfung ergeben hat, dass sachliche Gründe für ein Abweichen von der neuen regelmäßigen Verjährungsfrist nicht bestehen. Soweit



ausnahmsweise aus sachlichen Gründen Abweichungen entweder beibehalten oder neu geschaffen werden, sind diese anhand des dargestellten Maßstabes zu begründen.

Bei der Anpassung an die regelmäßige Verjährung nach dem BGB wird nicht nur die nominelle Verjährungsdauer auf die neue dreijährige Frist des § 195 BGB umgestellt, sondern auch die neue Anknüpfung des Verjährungsbeginns gemäß § 199 BGB, die integraler Bestandteil der neuen Verjährungssystematik ist, zur Anwendung gebracht. Sie enthält gegenüber dem alten System des BGB insbesondere zwei Änderungen: Die wichtigste davon ist die neu eingeführte subjektive Anknüpfung gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Danach beginnt die Verjährung erst zu laufen, wenn der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Dies kommt dem Gläubiger – im Vergleich zur früheren objektiv laufenden Verjährung ab Entstehung des Anspruchs gemäß § 198 BGB a.F. - insbesondere in solchen Fällen zugute, in denen ein Anspruch über lange Zeit nicht erkennbar war, etwa weil der Schaden, der den Ersatzanspruch auslöst, noch nicht in Erscheinung getreten war. Daneben wird als zweite Neuerung in § 199 Abs. 1 BGB der Beginn der Verjährung erst ab dem Jahresende gerechnet, in dem die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn vorliegen, statt wie früher in § 198 BGB a.F. für die regelmäßige Verjährung taggenau auf die Entstehung des Anspruchs abzustellen. Dies führt dazu, dass sich die Verjährungsdauer je nach Kalenderstand faktisch bis zu fast einem weiteren Jahr verlängern kann. Hierdurch tritt häufig eine weitere Annäherung an bisherige spezialgesetzliche Verjährungsfristen ein, wenn diese nominell geringfügig über der neuen regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren liegen.

Regelungstechnisch kann die Umstellung auf die Verjährungssystematik des BGB in Materien des Privatrechts einfach dadurch geschehen, dass die bestehende Sonderregelung ersatzlos gestrichen wird. Gemäß der Systematik des Allgemeinen Teils des BGB gelten die Verjährungsvorschriften der §§ 194 ff. BGB auch über das Bürgerliche Gesetzbuch hinaus für alle Ansprüche des Privatrechts, sofern keine Sonderregelungen getroffen sind. An dieser Systematik hat auch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts nichts geändert. Die ersatzlose Streichung der bisherigen Sonderregelungen führt daher zur umfassenden Anwendbarkeit der Verjährungsvorschriften der §§ 194 – 218 BGB in ihrer Gesamtheit, einschließlich sämtlicher Hemmungs- und sonstiger Bestimmungen. Soweit eine Prüfung des jeweiligen spezialgesetzlichen Sachverhalts ergeben hat, dass auf die Gesamtheit der Verjährungsvorschriften der §§ 194 – 218 BGB verwiesen werden kann, ist daher grundsätzlich



eine ausdrückliche Verweisformulierung im Spezialgesetz entbehrlich. Die Umstellung erfolgt in diesen Fällen dadurch, dass die Spezialnorm ersatzlos gestrichen wird. Dadurch wird der Rückgriff auf die Verjährungsregelungen des Allgemeinen Teils des BGB eröffnet.

Gleichwohl ist in bestimmten Fällen ein ausdrücklicher Verweis „auf die Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“ aufgenommen worden, wie auch schon bisher die Verweisungsfrage im Verjährungsrecht nicht einheitlich gehandhabt worden ist. Ein solcher ausdrücklicher Verweis ist zum einen zur Klarstellung geboten, wenn eine Abweichung in einzelnen Fragen, etwa die Anknüpfung an einen von § 199 BGB abweichenden Verjährungsbeginn, aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist und auf die BGB-Regelungen nur im Übrigen verwiesen wird. Weiterhin kann er sinnvoll sein, wenn an die Verjährung zusätzlich inhaltliche Regelungen im Spezialgesetz geknüpft sind, deren Bezugspunkt durch eine ersatzlose Streichung der Verjährungsnorm abhandeln käme. Schließlich kann sich zur Klarstellung eine ausdrückliche Verweisung empfehlen, wenn es sich um Ansprüche im Grenzbereich zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht handelt, um Unsicherheiten über die Anwendbarkeit der §§ 194 ff. BGB zu vermeiden.

3. Anpassung der Verjährungsregelungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

Die regelmäßige Verjährungsfrist mit ihrem subjektiven Beginn verfehlt ihren Zweck, wenn das Gesetz Ansprüche primär im Interesse Dritter gewährt. Dies gilt namentlich für den Gläubigerschutz im Kapitalgesellschaftsrecht. Die Ansprüche gegen die Gesellschafter aus Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung sind zwar formal der Gesellschaft zugewiesen. Diese Ansprüche stellen jedoch zumindest idealtypisch ein Gegengewicht für die Gefährdung dar, die den Gesellschaftsgläubigern daraus erwächst, dass sie ihre Ansprüche mangels persönlicher Haftung der Gesellschafter allein aus dem Gesellschaftsvermögen befriedigen können. Zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger soll verhindert werden, dass Vermögenswerte von der Gesellschaft auf die Gesellschafter verschoben werden. Die Gesellschaftsgläubiger erfahren häufig allerdings weder von den anspruchsbegründenden Tatsachen noch von der Person des Schuldners. Soweit sie ausnahmsweise dennoch davon erfahren, können sie die Durchsetzung der Ansprüche nur begrenzt beeinflussen. Demgegenüber hat die Gesellschaft regelmäßig bereits bei Fälligkeit die verjährungsauslösende Kenntnis, weil sie durch ihre Organe die Fälligkeit selbst herbeiführt. Der wesentliche Vorteil des subjektiven Verjährungssystems, die Ansprüche solange als durchsetzbar zu erhalten, bis der Gläubiger eine reale Chance zu ihrer Durchsetzung erhält, kommt den primär schutzbedürftigen



Gesellschaftsgläubigern daher nicht zugute. Soweit also die von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorausgesetzte Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis der Gesellschaft kein taugliches Kriterium für den Verjährungsbeginn darstellt, liegt verjährungssystematisch das Vorbild des § 199 Abs. 4 BGB nahe. Grundsätzlich soll daher im Aktien- wie im GmbH-Recht für Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung eine einheitliche Zehnjahresfrist normiert werden, die im Regelfall mit der Entstehung des Anspruchs beginnen soll. Unverjährbarkeit der Ansprüche als Ausnahme vom Grundsatz des § 194 Abs. 1 BGB ist insbesondere mit Rücksicht auf Gesamtrechtsnachfolger der verpflichteten Gesellschafter nicht vorgesehen; für die Einzelrechtsnachfolge gelten ohnehin besondere Vorschriften. Entsprechend soll auch die Einlageverpflichtung im Genossenschaftsrecht behandelt werden.

Beibehalten werden sollen demgegenüber die besonderen Verjährungsvorschriften für die Haftung von Gründern (§§ 51 AktG, 9b Abs. 2 GmbHG), Organen (§§ 130a Abs. 3 Satz 6 HGB, 48, 51, 93 Abs. 6, 116, 117 Abs. 6, 309 Abs. 5, 310 Abs. 4, 317 Abs. 4, 318 Abs. 4 AktG, 25 Abs. 3, 27, 205 Abs. 2 UmwG, 43 Abs. 4, 52 Abs. 3 GmbHG, 34 Abs. 6, 41 GenG, 5 Abs. 3 EWIV-AG) und Mitgesellschaftern (§§ 9b Abs. 2, 31 Abs. 3 und 5 GmbHG), die einheitlich eine Verjährung von fünf Jahren vorsehen. Insoweit handelt es sich um Ansprüche, die zumeist an die Nichtleistung der primär zur Einlage bzw. Rückgewähr verpflichteten Gesellschafter anknüpfen und zum Teil gegenüber den Verpflichtungen der primären Schuldner sogar ausdrücklich subsidiär sind. Wie nach altem Verjährungsrecht soll die Fünfjahresfrist eine Privilegierung gegenüber der längeren Haftung der eigentlichen Schuldner bewirken, wengleich diese wie dargelegt von dreißig auf zehn Jahre verkürzt werden soll. Allerdings würde auch die Regelfrist gemäß § 195 BGB privilegierend wirken. Problematisch ist daher weniger die Länge der Regelfrist als vielmehr deren Beginn, und zwar in zweierlei Hinsicht: Zum einen dienen die Ansprüche gegen Gründer, Organe und Mitgesellschafter ebenso wie die Kapitalschutzregeln auch den externen Gläubigern, die anders als die anspruchsberechtigte Gesellschaft von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Schuldners regelmäßig keine Kenntnis erlangen. Die Regelverjährung könnte also zu Lasten der Gläubiger frühzeitig ablaufen. Zum anderen geht es aber insbesondere bei der Organhaftung um die Folgen unternehmerischer Entscheidungen. Geschäftsführer sowie Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder benötigen für ihre Tätigkeit nach objektiven Kriterien Gewissheit, ab wann ihnen für ein bestimmtes Verhalten keine Inanspruchnahme mehr droht. Eine Fristenspanne, die in Ausnahmefällen von drei bis zu zehn oder gar dreißig Jahren reicht, entspricht diesem Bedürfnis nicht. Die statt dessen geltende, objektiv beginnende Fünfjahresfrist erleichtert auch die Risikokalkulierung für D&O-Versicherer (Directors & Officers Liability



Insurance), die Schäden aus Pflichtverletzungen von Organmitgliedern regulieren. Sie erleichtert damit zugleich den Organen den Abschluss derartiger Versicherungen.

Im Wesentlichen unverändert bleiben auch die Vorschriften zur Nachhaftungsbegrenzung, für die weiterhin eine einheitliche Frist von fünf Jahren gelten soll (§§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 3, 159, 160 HGB, 10 Abs. 2 PartGG, Art. 37 EWIV-VO, §§ 1 EWIV-AG, 327 Abs. 4 AktG, 45, 133, 157, 224 UmwG). Abgesehen von den Verjährungsfristen des § 159 HGB, des ihm nachgebildeten § 327 Abs. 4 AktG und des § 133 Abs. 6 UmwG handelt es sich hierbei um ein geschlossenes System von Ausschlussfristen. Diese sollen gewährleisten, dass Unternehmer die Rechtsform für ihr unternehmerisches Handeln nach ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen wählen und wechseln können. Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und die Wahl der Rechtsform soll nicht von vornherein durch die Sorge vor einer unabsehbaren Weiterhaftung eingeschränkt sein, die bei Rechtsformwechsel oder Marktaustritt drohen könnte. Die Gläubiger werden durch eine ausreichend bemessene, durch Publizitätserfordernisse transparente Nachhaftungsfrist geschützt. Die ausnahmsweise Ausgestaltung des § 159 HGB als Verjährungsvorschrift beruht darauf, dass nach der Auflösung einer Personengesellschaft die Haftung nicht auf ein anderes Haftungssubjekt übergeleitet wird, so dass die Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft nicht neben einem fortbestehenden Haftungssubjekt „nach“haften. Die persönliche Haftung der Gesellschafter ist vielmehr der einzige Schutz für ungesicherte Gläubiger, deren Forderungen in der Liquidation der Gesellschaft nicht befriedigt wurden. Würde man jedoch den Fall des § 159 HGB der regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB unterwerfen, so stünde § 159 HGB in Widerspruch zum sonstigen, an Fünfjahresfristen orientierten System der Nachhaftungsbegrenzung. Durch den subjektiven Verjährungsbeginn gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB wäre auch nicht sichergestellt, dass die der Haftung des Gesellschafters zugrunde liegenden Ansprüche gegen die Gesellschaft stets oder auch nur regelmäßig in einer kürzeren Frist als fünf Jahren verjähren. Die Sonderverjährung gemäß § 159 HGB ist daher weiterhin gerechtfertigt. Demgegenüber besteht bei § 327 Abs. 4 AktG kein Grund, an der rechtstechnischen Gestalt einer Sonderverjährungsfrist festzuhalten. Die Vorschrift soll daher nach dem Vorbild von § 160 HGB in eine Ausschlussfrist umgewandelt werden. Hingegen soll § 133 Abs. 6 UmwG als Verjährungsvorschrift erhalten bleiben. Die rechtstechnische Ausgestaltung als Verjährungstatbestand anstelle der sonst gewählten Ausschlussfristen hängt damit zusammen, dass der Anspruch auf Gewährung gleichwertiger Sonderrechte einmalig durch die Spaltung entsteht und es daher keiner Ausschlussfrist für später fällig werdende Ansprüche bedurfte (Regie-



rungsentwurf BR-Drs. 75/94, S. 122). Aus Gründen der systematischen Geschlossenheit ist auch hier an der Fünfjahresfrist festzuhalten.

Die besonderen Verjährungsvorschriften für Wettbewerbsverbote (§§ 61 Abs. 2, 113 Abs. 3 HGB, 88 Abs. 3, 284 Abs. 3 AktG) sind gleichfalls im wesentlichen beizubehalten. Diese Vorschriften entsprechen strukturell bereits jetzt der regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB, freilich mit deutlich kürzeren Fristen von drei Monaten bzw. fünf Jahren. Mit Rücksicht darauf, dass Wettbewerbsverbote besonders begründungsbedürftige Ausnahmen von § 1 GWB darstellen, sind diese kurzen Fristen jedoch gerechtfertigt. Wie in § 199 Abs. 1 Satz 2 BGB soll jedoch bereits die grob fahrlässige Unkenntnis des Berechtigten den Verjährungsbeginn auslösen.

Im Übrigen kann die regelmäßige Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB auch im Handels- und Gesellschaftsrecht zur Anwendung gelangen. So hat es etwa der Handelsvertreter in der Hand, seine Ansprüche gegen den Unternehmer innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist geltend zu machen. Gleiches gilt für Ansprüche der Gesellschafter oder der Gesellschaftsorgane gegen die Gesellschaft. Die allermeisten handels- und gesellschaftsrechtlichen Ansprüche, bei denen schon bislang nur in Einzelfällen eine besondere Verjährungsfrist galt, können daher ohne weiteres der regelmäßigen Verjährung nach den reformierten BGB-Vorschriften unterstellt werden.

4. Gesetzgebungskompetenz

Die vorgesehenen Regelungen stützen sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1, 11, 18, 19 und 20 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist geboten, da die geänderten Vorschriften bundesweit einheitlich gelten. Zur Sicherung einheitlicher Lebensverhältnisse ist es daher unabdingbar notwendig, dass auch die Verjährungsfrist für diese bundeseinheitlich vorgesehenen Ansprüche einheitlich geregelt ist, so wie dies bisher schon der Fall war.

5. Kosten

Auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich das Gesetz nicht kostenbelastend aus. Mit der Ausführung des Gesetzes sind weder Auswirkungen auf Einzelpreise noch Auswirkungen auf das Preisniveau oder auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht.



B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung des Arzneimittelgesetzes

§ 90 enthält die Verjährungsvorschrift für den Ersatzanspruch aus einer Arzneimittelschädigung (§ 84). § 90 Abs. 1 ist der alten Verjährungsvorschrift für die deliktische Verjährung (§ 852 BGB a.F.) nachgebildet, dessen Regelungsgehalt nunmehr in der regelmäßigen Verjährung nach §§ 195, 199 BGB n.F. aufgegangen ist. Durch Streichung des § 90 Abs. 1 kommen gemäß dem systematischen Ansatz des Gesetzes nunmehr diese Bestimmungen zur Anwendung. Abweichungen zur bisherigen Rechtslage ergeben sich nur insoweit, als die Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB nunmehr erst mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Ersatzberechtigte die erforderliche Kenntnis hat, beginnt. Auch reicht nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nunmehr auch die grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen aus. Diese Änderungen entsprechen denjenigen bei der allgemeinen deliktischen Verjährung und sind durch die systematische Harmonisierung der Verjährungsvorschriften gerechtfertigt.

§ 90 Abs. 2 entspricht dem § 203 BGB und kann daher ebenfalls ersatzlos gestrichen werden. § 90 Abs. 3 enthält einen deklaratorischen Verweis auf die Verjährungsvorschriften des BGB und ist daher gleichfalls entbehrlich.

Zu Artikel 2 - Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes

§ 3 enthält Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen denjenigen, der gegen die in der Vorschrift näher bezeichneten Bestimmungen verstößt. Absatz 4 war dem § 852 BGB a.F. für die deliktische Verjährung nachgebildet, der in das neue System der §§ 195, 199 BGB n.F. aufgegangen ist. Dementsprechend ist § 3 Abs. 4 zu streichen, wodurch diese Ansprüche der regelmäßigen Verjährung nach dem BGB unterworfen werden. Abweichungen zur bisherigen Rechtslage ergeben sich nur insoweit, als die Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB nunmehr erst mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Ersatzberechtigte die erforderliche Kenntnis hat, beginnt. Auch reicht nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nunmehr auch die grob fahrlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen aus. Diese Änderungen entsprechen den-



jenigen bei der allgemeinen deliktischen Verjährung und sind durch die systematische Harmonisierung der Verjährungsvorschriften gerechtfertigt.

Der Regelungsgehalt des Absatz 4 Satz 2 wird durch § 203 BGB abgedeckt, der gleichfalls zur Anwendung kommt. Durch die Streichung von Absatz 3 Satz 3 entfällt die Herausgabeverpflichtung des Erlangten nach Eintritt der Verjährung. Die entsprechende Vorschrift des § 852 BGB n.F. kommt mangels Verweisung nicht zur Anwendung. Allerdings kann auf diese Regelung verzichtet werden, da in der Praxis angesichts der Vielzahl der Mitbewerber kaum die Konstellation denkbar ist, dass ein Marktbeteiligter durch einen Verstoß im Sinne des § 3 Abs. 1 nachweisbar etwas auf Kosten eines bestimmten anderen erlangt hat.

Zu Artikel 3 - Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes

Nach § 24 Abs. 1 sind die Kosten von bestimmten im Gesetz angeordneten Maßnahmen, wie z. B. die Untersuchung des Bodens oder des Wassers, von denjenigen zu tragen, die zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet sind. Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, steht ihnen untereinander ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch für die angefallenen Kosten zu, der sich nach dem Anteil ihrer Verursachung richtet. In Absatz 2 Sätze 3 - 5 ist die Verjährung dieses Ausgleichsanspruchs geregelt. Diese Bestimmungen bleiben unverändert; die besondere Regelung des Verjährungsbeginns gemäß Satz 4 und die lange Höchstfrist nach Satz 5 berücksichtigen die Besonderheiten der zeitlich gestreckten Altlastensanierung und sind daher im Interesse des Anspruchsberechtigten aufrecht zu erhalten.

Satz 3 wird um einen Halbsatz erweitert, der die Anwendung der Bestimmungen der §§ 438, 548 und 606 BGB ausschließt. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Zivilrechtsprechung, die wiederholt entschieden hat, dass auf den Ausgleichsanspruch nach § 24 Abs. 2 BBodSchG die kurze schuldrechtliche Verjährung aus konkurrierenden zivilrechtlichen Ansprüchen nach dem BGB durchschlage. Insgesamt ist die Rechtsprechung in dieser Frage konkurrierender Verjährungsfristen uneinheitlich. Mit der Ergänzung des Satz 3 soll die Anwendung dieser Verjährungsfristen durch eine gesetzliche Regelung ausgeschlossen werden. Der Ausgleichsanspruch dient als Korrektiv der ordnungsrechtlichen Störerauswahl, indem er etwa dem zur Sanierung Herangezogenen, aber an der Entstehung des Schadens völlig unbeteiligten Zustandsstörer den Regress gegen den Verhaltensstörer eröffnet. Aufgrund dieser Funktion des Ausgleichsanspruchs soll verhindert werden, dass er kurzen Verjährungsfristen nach Art zivilrechtlicher Gewährleistungsvorschriften unterworfen wird.



Zu Artikel 4 - Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Zu Nummer 1 - Aufhebung von § 51b

Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs des Mandanten gegen seinen Rechtsanwalt wegen Verletzung von Pflichten aus dem Anwaltsvertrag soll durch die vorgeschlagene ersatzlose Streichung des § 51b der regelmäßigen Verjährung nach dem BGB unterworfen werden. Für Rechtsanwälte soll damit dieselbe Verjährungsregelung gelten, die für die Amtshaftung der Notare bereits heute gilt (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BNotO, der auf die Vorschriften des BGB über die Amtspflichtverletzung verweist). Außerdem wird durch die Anwendung der regelmäßigen Verjährungsfrist auch ein Gleichlauf mit vergleichbaren Fällen der Haftung für Beratungstätigkeiten, etwa bei der Unternehmensberatung, erreicht. Zudem sind durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (BGBl. I 2003, 2446) mit Wirkung zum 1. Januar 2004 die vergleichbaren Sonderregelungen für die Verjährung von Ersatzansprüchen gegen den Wirtschaftsprüfer (§ 51a WPO) und gegen den Abschlussprüfer (§ 323 Abs. 5 HGB) ersatzlos aufgehoben worden.

Die gegenwärtige Rechtslage bei der Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Mandanten gegen seinen Rechtsanwalt wegen Verletzung von Pflichten aus dem Anwaltsvertrag ist unbefriedigend. Nach dem derzeit geltenden § 51b verjährt ein solcher Schadensersatzanspruch innerhalb von drei Jahren ab seiner Entstehung, spätestens aber drei Jahre nach Beendigung des Mandats. Auf eine Kenntnis des Mandanten von dem Regressanspruch gegen seinen Rechtsanwalt kommt es nicht an. Diese Regelung führt in vielen Fällen dazu, dass der Mandant Schadensersatzansprüche verliert, bevor er sich ihrer überhaupt bewusst werden kann. Insbesondere bei länger andauernden Rechtsstreitigkeiten kann es geschehen, dass Pflichtverletzung und Schaden erst erkennbar werden, wenn hierauf bezogene Ersatzansprüche bereits verjährt sind. Selbst wenn Ansprüche noch vor Ablauf der Verjährung erkennbar werden, bleibt dem Mandanten bei wortgetreuer Anwendung des § 51b häufig nur eine sehr kurze Zeitspanne, um diese geltend zu machen.

Die Rechtsprechung legt daher § 51b einschränkend aus, um zur Vermeidung von Härten und zum Schutz des Mandanten einen Ausgleich für die kurze Verjährungsfrist zu gewähren (vgl. BGH NJW 1975, 1655, 1656). So nimmt der Bundesgerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung den Eintritt eines Schadens, der den Lauf der Verjährungsfrist in Gang setzt, nicht bereits dann an, wenn eine Vermögensgefährdung vorliegt und deshalb eine



Feststellungsklage erhoben werden könnte, sondern erst dann, wenn bei wertender Betrachtung eine objektive Vermögensverschlechterung vorliegt (BGH NJW 2001, 3543, 3544; BGH NJW 2002, 1421, 1424). Insbesondere aber hat bereits das Reichsgericht und in seiner Folge der Bundesgerichtshof eine sogenannte Sekundärhaftung entwickelt (RGZ 158, 130, 136 f.; BGH VersR 1967, 979, 980; BGHZ 94, 380, 385; BGH NJW 2001, 3543, 3544). Danach schließt die vertragliche Pflicht des Rechtsanwalts zu umfassender Beratung es ein, „gegen sich selbst“ zu beraten. Der Mandant muss von seinem Anwalt darauf hingewiesen werden, dass ein Regressanspruch gegen ihn, den Anwalt, möglich ist, dessen Verjährung drohen könnte. Eine schuldhaft Verletzung der Hinweispflicht begründet einen sekundären Schadensersatzanspruch, der seinerseits der dreijährigen Verjährungsfrist des § 51b unterliegt. Der Rechtsanwalt darf sich gemäß § 249 Satz 1 BGB nicht auf die Primärverjährung des eigentlichen Regressanspruches berufen. Im Ergebnis kann sich die Verjährungsfrist damit auf maximal sechs Jahre verdoppeln. Vorteile für den Mandanten entstehen insbesondere bei Dauermandaten.

Aber auch unter Berücksichtigung der Sekundärhaftung wird das geltende Verjährungsrecht in der Anwaltshaftung den berechtigten Interessen der Beteiligten nicht gerecht. Regelmäßig ist es für den Mandanten schwierig zu beurteilen, ob sein Anwalt fehlerhaft gearbeitet hat und ob ihm hieraus ein Schaden entstanden ist. Besonders auch bei längeren Rechtsstreitigkeiten stellt sich oft erst spät heraus, ob ein Rechtsanwalt haftbar gemacht werden kann. Demgegenüber ist die Verjährungsfrist auch unter Berücksichtigung der richterrechtlich entwickelten Sekundärhaftung objektiv zeitlich begrenzt. Das Problem liegt daher in der objektiven Anknüpfung des Verjährungsbeginns, bei der es auf die Kenntnis des Mandanten nicht ankommt und die seiner Situation nicht gerecht wird. Durch die ersatzlose Abschaffung des § 51b kommen die allgemeinen Regeln der regelmäßigen Verjährung des BGB zur Anwendung, die hier für Abhilfe sorgen. Die Fristendauer von drei Jahren bleibt zwar mit der vorgeschlagenen Geltung des § 195 BGB unverändert; der entscheidende Unterschied liegt aber darin, dass gemäß § 199 Abs. 1 BGB der Lauf der Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist *und* der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Berechtigten Interessen des Anwalts als Schuldner daran, nicht auf unabsehbare Zeit mit einem Regress bedroht zu sein, trägt die allgemeine Regelung in § 199 Abs. 3 BGB Rechnung, nach der Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden spätestens in zehn Jahren von ihrer Entstehung an bzw. in 30 Jahren von der Pflichtverletzung an verjähren, wobei die früher endende Frist maßgeblich ist. Für



die von der Rechtsprechung entwickelte verjährungsrechtliche Sekundärhaftung besteht nach der Neuregelung kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 2 - Änderung von § 59m Abs. 2

§ 59m Abs. 2 nennt die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung, die sinngemäß für Rechtsanwaltsgesellschaften (Anwalts-GmbH) gelten. Als Folge der Aufhebung des § 51b (Nummer 2) muss die entsprechende Verweisung entfallen. Auch für Regressansprüche gegen Rechtsanwaltsgesellschaften sollen damit die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Rechts gelten.

Zu Artikel 5 - Änderung der Insolvenzordnung

Zu Nummer 1 - Aufhebung von § 26 Abs. 3 Satz 3

§ 26 Abs. 3 Satz 1 gibt demjenigen, der nach Absatz 1 einen Vorschuss für die Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens geleistet hat, einen Erstattungsanspruch gegen jede Person, die entgegen den Vorschriften des Gesellschaftsrechts den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens pflichtwidrig und schuldhaft nicht gestellt hat. Dieser zivilrechtliche Erstattungsanspruch verjährt nach Absatz 3 Satz 3 nach fünf Jahren. Durch Streichung dieser Verjährungsregelung soll die regelmäßige Verjährung nach dem BGB zur Anwendung kommen. Sie beginnt nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erst dann zu laufen, wenn derjenige, der den Vorschuss geleistet hat, davon Kenntnis (oder grob fahrlässige Unkenntnis) hat, dass der andere schuldhaft den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterlassen hat.

Zu Nummer 2 - Änderung von § 62

§ 62 regelt die Verjährung von Ansprüchen gegen den Insolvenzverwalter wegen Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Amt. Die geltende Regelung ist im Ansatz ausgestaltet wie die frühere deliktische Verjährung des § 852 BGB, deren Elemente auch die Grundlage der neuen regelmäßigen Verjährung nach §§ 195, 199 BGB darstellen. Von daher kann die Verjährung nach § 62 Satz 1 ohne wesentliche sachliche Änderung durch Verweis auf die regelmäßige Verjährung nach dem BGB ausgestaltet werden. Im Unterschied zu § 62 Satz 1 beginnt die Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB erst mit Schluss des Jahres, in dem die Vor-



aussetzungen für den Verjährungsbeginn vorliegen. Ein sachlicher Grund, hiervon bei den Ansprüchen gegen den Insolvenzverwalter abzusehen, besteht nicht. § 62 Satz 1 ist auch bisher schon dem deliktischen Vorbild gefolgt, das durch die eben genannten neuen Vorschriften abgelöst worden ist.

§ 62 Satz 2 und 3 enthalten ein Haftungsprivileg des Insolvenzverwalters, das auch in der Neufassung erhalten bleiben soll. Hiernach verjähren Ansprüche nicht längstens in 30 Jahren ab Begehung der Pflichtverletzung, wie das bisher in § 852 Abs. 1 BGB geregelt war, bzw. in 10 Jahren seit ihrer Entstehung oder 30 Jahren ab Begehung der Pflichtverletzung, wie dies bei Anwendung des § 199 Abs. 3 BGB der Fall wäre. Vielmehr sollen solche Ansprüche schon spätestens drei Jahre ab Aufhebung oder rechtskräftiger Einstellung des Insolvenzverfahrens oder - bei Nachtragsverteilung oder Überwachung - ab dem Vollzug der Nachtragsverteilung oder Beendigung der Überwachung verjähren. Durch diese kurze Frist soll der Insolvenzverwalter bewusst davor bewahrt werden, sich noch nach vielen Jahren mit Ersatzansprüchen Dritter auseinandersetzen zu müssen. Das Bedürfnis für diese Regelung folgt auch daraus, dass die Anerkennung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters im Schlusstermin keine entlastende Wirkung mehr hat (vgl. amtl. Begr. zu § 73 RegE (= § 62 InsO), BT-Drs. 12/2443, S. 130). Von daher besteht hier eine andere Lage als etwa bei der Haftung des Rechtsanwalts, die eine Beibehaltung des Haftungsprivilegs des § 62 Satz 2 und 3 rechtfertigt. Regelungstechnisch führt dies dazu, dass in Satz 1 ein ausdrücklicher Verweis auf die regelmäßige Verjährung aufgenommen werden muss, um eine Anknüpfung für die Sätze 2 und 3 zu bieten. Diese Sätze enthalten dann Sonderregelungen, die nach dem Spezialitätsgrundsatz den Bestimmungen des § 199 Abs. 3 BGB vorgehen.

Zu Nummer 3 - Neufassung von § 146 Abs. 1

§ 146 bestimmt, dass der Anfechtungsanspruch aus der Insolvenzanfechtung nach § 129 in zwei Jahren verjährt. Diese kurze Verjährungsfrist war bisher sachgerecht, da ohne eine entsprechende Anordnung die frühere regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren nach dem bisherigen § 195 BGB anzuwenden gewesen wäre. Mit dem neuen Verjährungsrecht hat diese Verjährungsfrist jedoch ihre Notwendigkeit verloren und ist auch in der Sache nicht mehr angemessen. Die konkurrierenden Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus unerlaubter Handlung unterliegen ohnehin der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren mit dem besonderen Beginn des § 199 BGB. Diese Frist ist auch für den Anfechtungsanspruch sachgerecht, der eine durchaus ähnliche Funktion hat und letztlich auch dazu dienen



soll, eine ungerechtfertigte Schmälerung der Insolvenzmasse zu verhindern. Deshalb soll auch insoweit die regelmäßige Verjährungsfrist angewendet werden. Die subjektive Anknüpfung nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB kann in einigen Fällen zu einer weiteren Verlängerung der Verjährung des Anfechtungsanspruchs führen. Dies wird insbesondere in Sachverhaltskonstellationen eintreten, die – etwa wegen einer besonders geschickten Verschleierung – für den Insolvenzverwalter nicht sofort zu durchschauen sind. Bei der regelmäßigen Anfechtungssituation dürfte hingegen die subjektive Anknüpfung keine weiteren Nachteile für den Anfechtungsgegner verursachen.

Die Änderung könnte wie bei anderen Regelungen auch grundsätzlich durch eine Streichung der Sondervorschrift bewirkt werden, die zur Folge hätte, dass die Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem BGB zur Anwendung kommen. Allerdings enthält § 146 Abs. 2 eine zusätzliche materielle Regelung über die Rechte des Insolvenzverwalters im Verjährungsfall, die erhalten bleiben muss. Um hierfür den erforderlichen Anknüpfungspunkt beizubehalten, soll hier Absatz 1 in Form eines (deklaratorischen) Verweises auf die regelmäßige Verjährung nach dem BGB bestehen bleiben.

Zu Nummer 4 - Aufhebung von § 147 Abs. 2

§ 147 Abs. 2 bestimmt, wann die kurze Verjährungsfrist des § 146 Abs. 1 beginnen soll, nämlich mit dem Wirksamwerden der anzufechtenden Handlung. Dieser besondere Verjährungsbeginn entbehrt der Grundlage, wenn in § 146 die Umstellung auf die regelmäßige Verjährung nach dem BGB erfolgt. Die Verjährungsfrist beginnt dann gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Insolvenzverwalter von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat, also niemals vor dem Wirksamwerden der anfechtbaren Handlung. Die Bestimmung ist daher mit dem Übergang auf die regelmäßige Verjährung nach dem BGB zu streichen.

Zu Artikel 6 - Änderung des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Nach § 7 Abs. 3 GBBerG hat der Eigentümer eines Grundstücks gegen den Vertreter oder Pfleger im Falle der Veräußerung des Grundstücks einen Anspruch auf Zahlung des Verkaufserlöses, mindestens des Verkehrswertes. Nach Satz 3 unterliegt dieser Anspruch den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Schuldverhältnisse. Die hierdurch vorge-



nommene zivilrechtliche Qualifizierung des Anspruchs (vgl. BT-Drs. 12/6228 S. 74) setzt sich in Satz 4 fort, der die alte regelmäßige Verjährungsfrist des BGB aufgreift. Die Vorschrift ist daher der an die neue Rechtslage anzupassen. Zur Klarstellung geschieht dies durch ausdrücklichen Verweis auf die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Hierdurch wird verhindert, dass der Verweis in Satz 3 auf die BGB-Vorschriften über Schuldverhältnisse im formellen Sinne des Zweiten Buches des BGB verstanden wird und die Verjährungsvorschriften als nicht umfasst angesehen werden.

Zu Artikel 7 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

In den einzelnen Artikeln dieses Gesetzes werden die Verjährungsvorschriften aus den Fachgesetzen auf das neue System der Verjährungsvorschriften nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts umgestellt. Hierfür bedarf es einer Überleitungsregelung. Es liegt nahe, hierfür so weit wie möglich auf das Regelungsmodell des Artikels 229 § 6 zurückzugreifen. Diese Vorschrift kann nicht unmittelbar angewendet werden, weil sie auf die Überleitung der Verjährungsvorschriften durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts und auf dessen Inkrafttreten zum 1. Januar 2002 zugeschnitten ist.

Da aber für die jetztigen Änderungen in den Verjährungsvorschriften im Grundsatz die gleiche Systematik bei der Überleitung gelten soll, bedarf es einer Regelung, die den Artikel 229 § 6 für entsprechend anwendbar erklärt. Das ist die Funktion des neuen § 11 Abs. 1. Zur Erleichterung der Auffindung der betroffenen Vorschriften sind die von den Änderungen betroffenen Einzelgesetze aufgelistet; die Vorschrift folgt insoweit dem Vorbild des Artikel 229 § 8. Die Bestimmung des § 11 Abs. 1 gilt für sämtliche Verjährungsfristen, die sich nach Vorschriften richten, die durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften geändert werden. Hierzu gehört auch eine Änderung, die sich dadurch ergibt, dass eine Spezialvorschrift gestrichen und somit der Rückgriff auf die regelmäßige Verjährung eröffnet wird.

§ 6 unternimmt einen Vergleich der Rechtslage vor und nach Inkrafttreten der Schuldrechtsmodernisierung. Bei der Übertragung auf die vorliegende Konstellation ist dieser Vergleich zu ersetzen durch einen Vergleich der Verjährungsfristen vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften. Diese Übertragung muss in zweierlei Hinsicht erfolgen: Zum einen müssen die in § 6 maßgeblichen Stichtage 1. Januar 2002 bzw. 31. Dezember 2001 durch die entsprechenden Daten des Inkrafttretens dieses Gesetzes ersetzt werden. Dies ist im Wortlaut des § 11 Abs. 1 vorgesehen. Zum anderen führt die An-



ordnung der „entsprechenden“ Anwendung dazu, dass die abzugleichende Regelungsmaterie eine andere ist: Die Bezugnahmen auf die Verjährungsfristen „nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“ in § 6 sind gedanklich zu ersetzen durch die sich jeweils ergebenden Verjährungsfristen vor bzw. nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsfristen. Dies sind die beiden Größen, die für § 11 miteinander verglichen werden müssen. Dabei kann sich im Einzelfall, nämlich immer dann, wenn durch das Gesetz spezialgesetzliche Verjährungsvorschriften entweder ersatzlos aufgehoben oder erstmalig eingeführt werden, auf der einen Seite des Vergleiches ein Rückgriff auf die regelmäßige Verjährung nach dem BGB ergeben.

Mit diesem Verständnis erklärt § 11 die Regelungen des § 6 für entsprechend anwendbar, soweit nichts anderes bestimmt ist (so wie in Absatz 2 und in § 26e EGAktG, siehe unten Artikel 13). Wie in § 6 gilt damit auch hier der Grundsatz, dass sich die Verjährung von am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und nicht verjährten Ansprüchen nach den neu geltenden Verjährungsregelungen berechnet. Ist die sich neu ergebende Verjährungsfrist länger als die alte (indem beispielsweise eine kürzere Sondervorschrift als drei Jahre ersatzlos gestrichen wird), gilt – vorbehaltlich Absatz 2, siehe unten – in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 3 allerdings nur die kürzere Verjährungsfrist. Wenn umgekehrt die sich neu ergebende Verjährungsfrist kürzer als die bisherige ist (Beispiel: eine über drei Jahre liegende Sondervorschrift wird ersatzlos gestrichen), gilt entsprechend § 6 Abs. 4 die kürzere Verjährungsfrist und wird ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bemessen, sie läuft allerdings längstens bis zur Vollendung der alten längeren Frist. Soweit § 6 Regelungen zu spezifischen konzeptionellen Veränderungen durch die Schuldrechtsmodernisierung, z.B. den Wegfall der Unterbrechung (vgl. § 6 Abs. 2), enthält, die im Gesetz zur Anpassung der Verjährungsvorschriften kein Gegenstück haben, bleiben diese Regelungen, die schon durch § 6 selbst übergeleitet worden sind, durch die Überleitungsvorschrift in § 11 Abs. 1 unberührt und gelten unverändert fort.

Absatz 2 enthält eine Abweichung von der Regel des § 6 Abs. 3 und ist insoweit eine „anderweitige Bestimmung“ im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1. Absatz 2 betrifft die Fälle, in denen erstmalig durch dieses Gesetz spezialgesetzliche Verjährungsvorschriften eingeführt werden, um von der als zu kurz empfundenen neuen regelmäßigen Verjährung nach dem BGB nach oben hin abzuweichen. Dies betrifft insbesondere die im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts neu eingeführten Verjährungsregelungen. In diesen Bereichen kommt bislang mangels spezialgesetzlicher Regelung die regelmäßige Verjährung nach dem BGB



zur Anwendung, welche durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz von 30 Jahren auf drei Jahre umgestellt worden ist. Der Sinn der Einführung dieser Bestimmungen besteht gerade darin, das Eingreifen dieser dreijährigen Verjährungsfrist zu vermeiden (vgl. hierzu Ziffer 3 des Allgemeinen Teils der Begründung und bei den einzelnen Vorschriften). Dieses Ziel würde jedoch unterlaufen, wenn die Anwendung der Überleitungsvorschrift doch dazu führen würde, dass für alle schon bestehenden Ansprüche die dreijährige Verjährungsfrist zur Anwendung käme. Darum muss in diesen Fällen die neue längere Verjährungsfrist Anwendung finden. Allerdings wird die bereits verstrichene Zeit auf diese längere Verjährung angerechnet; im Ergebnis führt diese Regelung dazu, dass die Verjährungsfrist des Anspruchsinhabers auf das erwünschte Gesamtmaß verlängert wird, ohne dass ihm aber die verlängerte Frist noch zusätzlich zu dem bereits verstrichenen Zeitraum zugute käme, was nicht gerechtfertigt wäre. Die Abweichung von der Regel des § 6 Abs. 3 ist dadurch gerechtfertigt, dass es sich insoweit zwar nominell um eine Verlängerung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage handelt, aber in der Sache eine Anpassung vorgenommen wird, die schon bei der Einführung des neuen Verjährungsrechts mit der Schuldrechtsreform durch Verkürzung der damals bestehenden dreißigjährigen Verjährungsfrist hätte erfolgen können.

Zu Artikel 8 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu Nummer 1 - Änderung von § 197 Abs. 1

Mit der neuen Nummer 6 werden die Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung ausdrücklich der dreißigjährigen Verjährung nach § 197 unterworfen.

Nach § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO können die Kosten der Zwangsvollstreckung mit der titulierten Forderung beigetrieben werden, bei deren Vollstreckung die Kosten angefallen sind. Auch nach Erfüllung der titulierten Forderung kann mit dem Titel über die erfüllte Forderung die Vollstreckung wegen der Kosten fortgesetzt werden, und zwar selbst dann, wenn der titulierte Anspruch nicht auf Geld gerichtet war (Zöller, ZPO, 21. Aufl., § 788, Rdnr. 14). Durch diese Regelung wird dem Gläubiger erspart, zur Geltendmachung der Zwangsvollstreckungskosten ein weiteres Verfahren durchzuführen; im Ergebnis kann hierdurch der Anspruch auf Ersatz der Vollstreckungskosten ohne eigenen Titel vollstreckt werden. Dass somit auch keine weiteren Kosten verursacht werden, kommt sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner zu Gute und ist der tragende Gesichtspunkt dieser Regelung.



Die Verjährung des Ersatzanspruchs für diese Vollstreckungskosten ist bislang im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Unter der Geltung des alten Rechts vor Inkrafttreten der Schuldrechtsreform unterlag er im Ergebnis unbestritten einer Frist von 30 Jahren, wobei es letztlich nicht darauf ankam, ob sich diese dreißigjährige Frist in unmittelbarer oder analoger Anwendung der Regelung der Verjährung des rechtskräftig festgestellten Anspruchs nach § 218 Abs. 1 BGB a.F. oder aus der regelmäßigen Verjährung nach § 195 BGB a.F. ergab. Der Rechtsprechung und dem Schrifttum war überwiegend zu entnehmen, dass die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 218 BGB a.F. auch auf die Verjährung von Ansprüchen aus § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO anwendbar sei (vgl. KG DR 1943, 154; Münchener Kommentar 4. Aufl., § 218 Rdnr. 5). Angesichts dessen, dass § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB n.F. mit § 218 BGB a.F. inhaltlich übereinstimmt, ist erkennbar, dass der Gesetzgeber an der bisherigen Rechtslage nichts ändern wollte. So wird auch im Schrifttum unter der Geltung des neuen § 197 Abs. 1 Nr. 3 vertreten, dass dieser ebenfalls die Ansprüche auf Ersatz der Zwangsvollstreckungskosten umfasst (Münchener Kommentar, 4. Aufl., Band 1a, § 197 Rdnr. 16), so dass für diese Ansprüche unverändert eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren gilt.

Angesichts des durch die Schuldrechtsreform eingetretenen Auseinanderfallens der regelmäßigen Verjährung (drei Jahre nach § 195) und der Verjährung rechtskräftig festgestellter Ansprüche (dreißig Jahre nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) erscheint allerdings nunmehr eine gesetzliche Klarstellung dieser Rechtslage angezeigt. So sind in der Literatur bereits vereinzelt Stimmen aufgekommen, die Ansprüche nach § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO von der neuen kurzen regelmäßigen Verjährung nach § 195 BGB erfasst sehen. Wenn dies zuträfe und der Anspruch auf Ersatz der Vollstreckungskosten der regelmäßigen dreijährigen Verjährung nach § 195 unterläge, müssten Erstattungsansprüche für Vollstreckungskosten entweder durch Klage auf Ersatz der Vollstreckungskosten rechtzeitig tituliert werden, um den Verjährungseintritt zu vermeiden, oder der Gläubiger müsste regelmäßige – auch vergebliche – Vollstreckungsversuche unternehmen, um den Neubeginn der Verjährung des materiellen Kostenerstattungsanspruchs zu erreichen (vgl. § 212 Abs. 1 Nr. 2). In beiden Fällen würden weitere Kosten verursacht, die § 788 ZPO im Interesse beider Parteien gerade vermeiden will und unter Geltung der bisherigen Verjährungsregelung von 30 Jahren verhindert wurden.

An dem Anliegen, diesen unerwünschten Kosten- und Arbeitsaufwand für Anwaltschaft und Gerichte zu vermeiden, hat sich durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, der den § 218 Abs. 1 a.F. inhaltsgleich in den § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 übernommen hat, nichts geändert. Durch die Regelung in § 197 Abs. 1 Nr. 6 erfolgt daher nunmehr ausdrücklich eine



entsprechende gesetzliche Klarstellung. Sie beseitigt die Rechtsunsicherheit, die ansonsten bis zu einer etwaigen höchstrichterlichen Klärung der Frage fortbestanden und die Gefahr ausgelöst hätte, dass sich vorsorglich eine unerwünschte Praxis der eigenständigen Titulierung der Zwangsvollstreckungskosten etabliert.

Aufgrund ihres Standortes als selbständige Nummer 6 in § 197 Abs. 1 gilt die Bestimmung nicht nur für die Kosten der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftig festgestellten Ansprüchen (§ 197 Abs. 1 Nr. 4), sondern – entsprechend der Reichweite des § 788 ZPO - unabhängig von der Art der zu vollstreckenden Titel (vgl. § 197 Abs. 1 Nr. 5 und 6).

Zu Nummer 2 - Änderung von § 201

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neueinführung von § 197 Abs. 1 Nr. 6 (s. oben Nummer 1). Für die Fälle der § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bestimmt sich der Verjährungsbeginn nach § 201; eine entsprechende Regelung muss auch hier erfolgen. Mit der Ausdehnung der Regelung des § 201 Satz 1 auf den Fall des § 197 Abs. 1 Nr. 6 beginnt die Verjährung von Ansprüchen auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung mit der Rechtskraft der vollstreckbaren Entscheidung, der Errichtung des vollstreckbaren Titels oder der Feststellung im Insolvenzverfahren, bei deren Vollstreckung die Kosten angefallen sind.

Zu Nummer 3 - Änderung von § 1996 Abs. 1

Durch § 1996 Abs. 1 wird dem Erben bei Versäumung der Inventarfrist oder der Frist zur Beantragung der Verlängerung der Inventarfrist unter den dort genannten Umständen die Möglichkeit gegeben, die Fristversäumung durch ein der Wiedereinsetzung vergleichbares Institut zu heilen. Die Vorschrift entspricht § 233 ZPO in seiner bis zur Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 2381) geltenden Fassung. Sie erfasst nur die Fälle der Verhinderung des Erben an der Einhaltung der Fristen bei höherer Gewalt oder schuldloser Unkenntnis des sie bestimmenden Gerichtsbeschlusses. Dies erscheint nicht sachgerecht, weil auch darüber hinaus Fälle der schuldlosen Verhinderung denkbar sind. Es ist nicht ersichtlich, warum dem Erben dann keine neue Frist gesetzt werden soll. Entsprechend stellen auch die verfahrensrechtlichen Wiedereinsetzungsvorschriften in §§ 233 ZPO, 22 Abs. 2 FGG lediglich auf ein Verschulden des Säumigen ab. Durch den Entwurf werden die Voraussetzungen zur Bestimmung einer neuen Frist diesen verfahrensrechtlichen Anforderungen



wieder angepasst. Nach dem Entwurf ist die allein maßgebliche Voraussetzung für die Bestimmung einer neuen Frist, dass der Erbe die ihm gesetzten Fristen schuldlos versäumt hat.

Außerdem kann künftig auch bei schuldloser Versäumung der zweiwöchigen Antragsfrist des § 1996 Abs. 2 ein Antrag auf Gewährung einer neuen Frist gestellt werden. Dies entspricht ebenfalls der Regelung des § 233 ZPO. Danach ist Wiedereinsetzung auch bei schuldloser Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO zu gewähren. Es erscheint sachgerecht, hier eine vergleichbare Regelung zu schaffen, zumal der Erbe bislang nur dann bei Versäumung der Frist des § 1996 Abs. 2 ohne Rechtsnachteil bleibt, wenn sie durch höhere Gewalt bedingt ist, vgl. §§ 1997, 206 BGB, andere Fälle unverschuldeter Säumnis aber nicht erfasst werden.

Zu Nummer 4 - Änderung von § 1997

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1996 Abs. 1. Nur noch die Fälle werden von § 1997 erfasst, in denen der Erbe während des Laufs der Inventarfrist oder der Frist nach § 1996 Abs. 2 geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Ansonsten richten sich die Folgen schuldloser Fristversäumnis allein nach § 1996 Abs. 1.

Zu Artikel 9 - Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

§ 5 Abs. 1 sieht einen Rückforderungsanspruch für Leistungen an den Wohnungsvermittler vor, die diesem nicht zustehen. Nach Absatz 1 Satz 2 verjährt dieser Anspruch innerhalb von vier Jahren von der Leistung an. Mit der Streichung dieser Sondervorschrift wird die Verjährung des Rückforderungsanspruchs auf die regelmäßige Verjährung nach dem BGB umgestellt.

Zu Artikel 10 - Änderung des Handelsgesetzbuches

Zu Nummer 1 - Änderung von § 61 Abs. 2

Nach § 60 unterliegen Handlungsgehilfen einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot, das in § 61 Abs. 1 durch einen Schadensersatzanspruch und ein so genanntes Eintrittsrecht sanktioniert ist. Die Ansprüche des Prinzipals sind nach § 61 Abs. 2 einer besonderen Verjährung unterworfen, die strukturell der regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB ent-



spricht. Einer subjektiv beginnenden kurzen Frist steht eine objektiv beginnende Maximalfrist gegenüber. Beide Fristen sind mit drei Monaten bzw. fünf Jahren jedoch deutlich kürzer als die Fristen im BGB. Dies hängt mit dem besonderen Rechtfertigungsbedürfnis für Wettbewerbsverbote zusammen. Wettbewerbsverbote widersprechen einer im übrigen marktwirtschaftlich orientierten Rechtsordnung. Mit Blick auf § 1 GWB sind sie daher nur zu akzeptieren, soweit sie für den Bestand des vor Wettbewerb zu schützenden Rechtsinstituts (Handelsgewerbe, Handelsgesellschaften) erforderlich sind. Hat der Berechtigte innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Wettbewerbsverstoßes bzw. innerhalb von fünf Jahren ab Begehung des Wettbewerbsverstoßes nichts unternommen, spricht vieles dafür, dass der Berechtigte des Schutzes vor Wettbewerb nicht länger bedarf. Die kürzeren Fristen des § 61 Abs. 2 sind daher beizubehalten. Bislang genügt allerdings die grob fahrlässige Unkenntnis des Prinzipals nicht, um den Verjährungsbeginn auszulösen. Dies soll nach dem Vorbild von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB geändert werden.

Zu Nummer 2 - Aufhebung von § 88

§ 88 des Handelsgesetzbuchs regelt die Verjährung der vertraglichen Ansprüche zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer. Die Verjährungsfrist beträgt danach vier Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Auch diese Frist resultiert daraus, dass die vormals geltende dreißigjährige Verjährungsfrist des § 195 BGB a.F. als zu lang empfunden wurde. Die Verjährung soll nunmehr wie jeder im BGB geregelte vertragliche Anspruch auf die neue regelmäßige Verjährung nach dem BGB umgestellt werden. Hierzu wird die Spezialvorschrift des § 88 ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 3 - Änderung von § 113 Abs. 3

§ 112 enthält ein § 60 entsprechendes Wettbewerbsverbot für Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Ähnlich wie in § 61 ist die Gesellschaft in § 113 durch Schadensersatzansprüche und Eintrittsrechte geschützt. Die Verjährungsfristen in § 113 Abs. 3 sind aus den zu Nummer 1 genannten Gründen beizubehalten. Die Vorschrift ist jedoch um die grob fahrlässige Unkenntnis der übrigen Gesellschafter als verjährungsauslösendes Kriterium zu ergänzen.



Vorbemerkungen zu Nummern 4 bis 6

Das Recht der Verjährung im Seehandelsrecht ist durch Art. 1 Nr. 45 des Seehandelsänderungsgesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) neu gestaltet worden. Ziel war es, die seerechtlichen Forderungen im HGB als Sonderrecht gegenüber den allgemeinen Vorschriften der §§ 194 ff. BGB a. F. zu regeln. Dies geschah auch hier insbesondere deshalb, weil die dreißigjährige Verjährungsfrist erheblich zu lang und daher nicht sachgerecht war. Dieser Grund für eine Sonderregelung ist nunmehr entfallen, weil die regelmäßige Verjährungsfrist angemessen lang ist und durchgreifende Gründe für davon abweichende kürzere Verjährungsfristen, noch dazu in den einzelnen Tatbeständen untereinander differierend, nicht bestehen. Von daher kann auch in diesem Bereich der erklärten Zielvorgabe dieses Gesetzentwurfs gefolgt werden, die Vorschriften über die regelmäßige Verjährung nach dem BGB so weit wie möglich für alle Forderungen aus Seefrachtverträgen zur Anwendung zu bringen und hierdurch zur Vereinheitlichung und Vereinfachung beizutragen. Von einer Anpassung muss allerdings dort abgesehen werden, wo ihr Internationale Übereinkommen entgegen stehen. Dies ist durchgängig bei den Verjährungsfristen des § 902 der Fall.

Zu Nummer 4 - Aufhebung von § 902 Abs. 2

§ 902 Abs. 2 spricht die ausdrückliche Befugnis aus, dass der Schuldner einer Forderung auf Bergelohn und Bergungskosten die Verjährungsfrist durch Erklärung gegenüber dem Gläubiger verlängern kann. Diese ausdrückliche Anordnung wurde unter der Geltung des alten Verjährungsrechts wegen § 225 BGB a.F. für erforderlich gehalten. Nach dem neuen § 202 Abs. 2 BGB ist eine Erschwerung der Verjährung, also eine Verlängerung der Verjährungsfrist, ohnehin gesetzlich zulässig, so dass § 902 Abs. 2 entbehrlich ist.

Weitere Änderungen in § 902 sollen nicht vorgenommen werden. Dies beruht auf der engen Verknüpfung dieser Vorschriften mit internationalen Regelungen. Im Einzelnen:

Von einer Änderung des § 902 Abs. 1 Nr. 1 soll abgesehen werden, weil das Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, an das das deutsche Recht weitgehend angepasst wurde, dieselbe Frist vorsieht. Auch das Protokoll von 2002 zu dem Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See hält an dieser Frist fest. Da eine Ratifikation des Pro-



tokolls von 2002 zu dem Athener Übereinkommen geplant ist, macht es keinen Sinn, die in § 902 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Verjährungsfrist zu verlängern.

Hinsichtlich § 902 Abs. 1 Nr. 2 ist von einer Änderung wegen Artikel 7 Abs. 1 (betr. Zusammenstoß) und Artikel 13 (betr. Fernschädigung im Sinne des § 738c) des Internationalen Übereinkommens zur einheitlichen Festlegung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen von 1910 abzusehen.

§ 902 Abs. 1 Nr. 3 entspricht Artikel 23 des Internationalen Übereinkommens über Bergung von 1989, das für Deutschland am 8. Oktober 2002 in Kraft getreten ist.

In § 902 Abs. 1 Nr. 4 sind Forderungen wegen der Beseitigung eines Wracks aufgeführt. Zwar bestehen insoweit keine unmittelbaren Internationalen Vorgaben, die zu einem Festhalten an der zweijährigen Verjährungsfrist zwingen würden; allerdings ist zu bedenken, dass Bergung und Wrackbeseitigung in engem sachlichen Zusammenhang stehen, weswegen mit dem Seerechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 1972 für beide Fälle bewusst gleiche Verjährungsfristen eingeführt wurden (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drucksache 6/2225 S. 40 f.). Hieran soll festgehalten werden.

Zu Nummer 5 - Änderung von § 903

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in der Zitierung von § 902, die sich aus der Streichung von dessen Absatz 2 (siehe oben) ergibt. Im Übrigen unterbleibt eine Änderung der Regelungen über den Verjährungsbeginn in § 903 aus denselben Gründen wie bei § 902. Auf die dortigen Erläuterungen zu den Vorgaben durch die einschlägigen internationalen Übereinkommen wird verwiesen.

Zu Nummer 6 - Aufhebung von § 905

§ 905 bezieht sich auf Ansprüche nach §§ 778 bis 900, die für die Seeversicherung „praktisch totes Recht“ sind (Prüßmann/Rabe, Seehandelsrecht, 3. Aufl., S. 967). Grund dafür ist, dass die Seeversicherer nach Maßgabe ihrer Versicherungsbedingungen in allen Fällen der Seeversicherung die Geltung der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) vereinbaren, die eine abschließende Regelung der Seeversicherung enthalten. Da in § 48 ADS ein späterer Beginn der Verjährungsfrist vorgesehen ist als in § 905 Abs. 2, hat bis



zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts die Bedeutung des § 905 lediglich darin bestanden, dass seinetwegen § 48 ADS wegen Verstoß gegen § 225 BGB a. F. nichtig gewesen ist. Diese Konsequenz war in der Sache nicht zweckmäßig. Nach § 202 BGB n. F. kann nunmehr indessen eine Erschwerung der Verjährung bis zu 30 Jahren wirksam vereinbart werden, womit § 48 ADS nicht mehr zu beanstanden ist. § 905 hat damit insgesamt seine Bedeutung verloren.

Zu Artikel 11 - Änderung des Umwandlungsgesetzes

Nach § 93 Abs. 4 verjähren die Auseinandersetzungsansprüche des Genossen, der nach einer Verschmelzung die ihm eigentlich zufallenden Anteile und Mitgliedschaften an dem übernehmenden Rechtsträger ausschlägt, in fünf Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind. Die Vorschrift hat den aufgehobenen § 93m Abs. 3 GenG a.F. ersetzt und ist sachlich verwandt mit § 74 GenG (hierzu unten Artikel 15 Nummer 3). Anders als in § 93 Abs. 4 betrug die Verjährungsfrist in § 93m Abs. 3 GenG a.F. drei Jahre, und zwar gleichfalls als Jahresendverjährung. In § 74 GenG beträgt die Frist zwei Jahre und beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden des Genossen (vgl. § 73 Abs. 2 GenG). Als die Bestimmung des § 93m GenG in das Umwandlungsgesetz übertragen wurde, legte man die Verjährungsfrist in § 93 Abs. 4 wie auch sonst im Umwandlungsgesetz auf fünf Jahre fest (vgl. Regierungsentwurf BR-Drs. 75/94, S. 110).

Die Ansprüche gemäß § 93 UmwG unterscheiden sich jedoch von den sonstigen Fünfjahresfristen des Umwandlungsgesetzes, in denen es durchweg um Organhaftung oder um Nachhaftungsbegrenzung geht. Diese Fristen sind aus den in der allgemeinen Begründung dargestellten Erwägungen beizubehalten. Die Auseinandersetzungsansprüche des Genossen aus § 93 können demgegenüber der Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 BGB unterworfen werden. Dies geschieht durch Aufhebung des § 93 Abs. 4. Die Ansprüche aus § 93 werden – ähnlich wie im Fall des § 73 Abs. 2 GenG – gemäß § 94 innerhalb von sechs Monaten fällig. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Ausschlagungserklärung. Mit der Ausschlagung kennt der Genosse den Anspruchsgrund und den Schuldner. Mit dem Ende des Jahres, in dem Fälligkeit und Kenntnis gegeben sind, beginnt die Dreijahresfrist gemäß § 195 BGB. In dieser Zeit kann dem ausgeschiedenen Genossen zugemutet werden, seine Ansprüche geltend zu machen. Zugleich soll auch § 74 GenG aufgehoben werden (vgl. die Begründung zu Artikel 15 Nummer 3), so dass die Verjährung der Auseinandersetzungsansprüche harmonisiert wird.



Zu Artikel 12 - Änderung des Aktiengesetzes

Zu Nummer 1 - Änderung von § 51

§ 51 setzt die Verjährung von gründungsbezogenen Ansprüchen der Gesellschaft einheitlich auf fünf Jahre fest. Davon umfasst ist derzeit noch die Haftung des Gründungsprüfers gemäß § 49, der die sinngemäße Anwendung von § 323 Abs. 1 bis 4 HGB anordnet. Durch Art. 6 des Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetzes (BGBl. I vom 10. Dezember 2003, S. 2446, 2463) ist § 323 Abs. 5 HGB mit Wirkung zum 1. Januar 2004 aufgehoben worden. Für die Haftung des Abschlussprüfers gilt somit die allgemeine Verjährungsfrist nach BGB (Regierungsentwurf BT-Drs. 15/1241, S. 53). Damit entfällt der Anknüpfungspunkt für die Sonderverjährung bei Vorschriften, die auf § 323 HGB verweisen (vgl. §§ 144 AktG, 11 Abs. 2 UmwG). In § 51 ist die Verjährung nur insofern abweichend von § 323 Abs. 5 HGB a.F. geregelt, als sie jedenfalls nicht vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Soweit die Gründungsprüfer betroffen sind, erscheint dieser besondere Verjährungsbeginn angesichts der Aufhebung des § 323 Abs. 5 HGB a.F. als verzichtbar. Im vergleichbaren Fall der Verschmelzung knüpft die Verjährung der Organhaftung von übertragendem und übernehmendem Rechtsträger an die Bekanntmachungsfiktion der Eintragung an (§§ 25 Abs. 3, 27 UmwG). Demgegenüber sind die Ansprüche gegen Verschmelzungsprüfer gemäß § 11 Abs. 2 UmwG nach Aufhebung des § 323 Abs. 5 HGB a.F. der Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 BGB unterworfen und beginnen daher abhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der Gesellschaft. Eine entsprechende Unterscheidung in Verjährungsfrist und Verjährungsbeginn für Gründer und Organe einerseits und Gründungsprüfer andererseits ist auch im Aktienrecht unbedenklich. Anders als die Gründer und Organe stehen die Gründungsprüfer außerhalb der Gesellschaft (vgl. § 33 Abs. 5). Die Gefahr einer Kollusion zu Lasten der Gesellschaftsgläubiger ist daher wesentlich geringer als bei den Gründern und Organen. In § 51 kann somit die Verweisung auf § 49 gestrichen werden. Mit dem Wegfall der Sonderverjährung gilt die Regelverjährung, ohne dass es eines klarstellenden Hinweises bedarf.



Zu Nummer 2 - Änderung von § 54

Zu Absatz 4 Satz 1

§ 54 regelt die Verpflichtung zur Leistung der Einlagen als Hauptverpflichtung der Aktionäre. Als Korrektiv zur gesetzlichen Haftungsbeschränkung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) dient die Pflicht zur Kapitalaufbringung vor allem dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger. Bis zur Schuldrechtsmodernisierung verjährte der Anspruch auf Leistung der Einlage nach ganz h.M. gemäß § 195 BGB a.F. in dreißig Jahren ab Fälligkeit. Die nach allgemeinen Grundsätzen nunmehr geltende regelmäßige Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB passt auf den Einlageanspruch weder im Hinblick auf die Frist noch auf deren Beginn. Indem der Vorstand die Einlage einfordert (§ 63 Abs. 1), kennt er sowohl die anspruchsbegründenden Tatsachen als auch die Person des Schuldners. Diese Kenntnis wirkt für die Gesellschaft, so dass Fälligkeit und Verjährungsbeginn – abgesehen von der Jahresendverjährung gemäß § 199 Abs. 1 BGB – nahezu immer zusammenfallen dürften. Auf diese Weise gilt die Frist von drei Jahren gemäß § 195 BGB praktisch wie eine Frist mit objektivem Beginn. Die eigentlich schutzbedürftigen Gesellschaftsgläubiger erfahren regelmäßig weder von der Fälligkeit des Einlagenanspruchs noch von der Person des Einlageschuldners. Die Pflicht, ausstehende bzw. eingeforderte Einlagen in der Bilanz gesondert auszuweisen (§ 272 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB), genügt zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger nicht. Zum einen wäre der Gläubigerschutz dann von der ordnungsmäßigen Buchführung durch den Vorstand abhängig. Zum anderen kann es nicht als grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB angesehen werden, wenn Gesellschaftsgläubiger auf eine Prüfung der Bilanz verzichten, bevor sie in Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft treten. Selbst wenn aber die Gesellschaftsgläubiger die entsprechende Kenntnis haben, können sie die Durchsetzung der Einlageforderung durch die Gesellschaft außerhalb des Insolvenzverfahrens nicht beeinflussen. Die subjektive Anknüpfung des § 199 Abs. 1 BGB, die den Gläubiger vor Verjährung schützen soll, bevor er eine Chance hatte, den Anspruch geltend zu machen, geht folglich im Hinblick auf den Schutz der Gesellschaftsgläubiger ins Leere.

An die Stelle der regelmäßigen Verjährung gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB tritt daher nach dem Vorbild des § 199 Abs. 4 BGB eine Verjährungsfrist von zehn Jahren, die ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis mit der Entstehung der Forderung beginnt. Die Zehnjahresfrist entspricht auch den Aufbewahrungsfristen, die Unternehmen



aus §§ 257 Abs. 4 HGB, 147 Abs. 3 AO vertraut sind. Auch wenn Gesellschafter nicht in jedem Fall selbst unternehmerisch tätig sind, kann zumindest innerhalb dieser Frist erwartet werden, dass beweisrelevante Unterlagen noch vorhanden sind. Dieser Aspekt ist deshalb von besonderer Bedeutung, da die Verjährung von Ansprüchen auch Beweisschwierigkeiten berücksichtigen soll, die durch Zeitablauf entstehen. Für eine Zehnjahresfrist sprechen des weiteren rechtstatsächliche Erhebungen zur Insolvenzanfälligkeit von Unternehmen in Abhängigkeit von Unternehmensalter und Rechtsform. Danach sind solche Unternehmen am insolvenzanfälligsten, die nicht älter als drei bis fünf Jahre sind. Mehr als die Hälfte der insolventen Unternehmen sind weniger als acht Jahre alt. Zwar können weder Gesetz noch Satzung das Grund- bzw. Stammkapital im voraus so festlegen, dass es dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft entspricht. Wenn aber die Gesellschaft und mit ihr deren Gläubiger überhaupt je auf die Einlagen der Gesellschafter angewiesen sind, dann am ehesten in den ersten Jahren nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs. In dieser Zeit ist der Investitionsbedarf besonders hoch. Sicherheiten sind nur in geringem Maße vorhanden, so dass eine Fremdfinanzierung erschwert ist. Gemessen an der Rechtsform, sind Kapitalgesellschaften weitaus insolvenzanfälliger als Rechtsformen ohne Haftungsbeschränkung, wobei Aktiengesellschaften etwas stabiler sind als Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Eine Korrelation von Insolvenzalter und Rechtsform ist allerdings nicht belegt.

Die Abkürzung der Verjährung von dreißig auf zehn Jahre wirkt sich im Aktienrecht insofern stärker aus als im GmbH-Recht, als das Grundkapital das Stammkapital im Durchschnitt deutlich übersteigt. Die Einlageforderungen, die zu Lasten der Gesellschaftsgläubiger nun nach zehn Jahren verjähren sollen, sind daher bei Aktiengesellschaften unter Umständen wesentlich höher als bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Nach der letzten amtlichen Erhebung aus dem Jahre 1992 waren mehr als zwei Drittel der GmbH nur mit dem Mindeststammkapital ausgestattet, während das Grundkapital bei mehr als der Hälfte aller Aktiengesellschaften zwischen einer und 50 Millionen DM betrug. Allerdings hat sich das durchschnittliche Grundkapital seit 1992 nach Erhebungen der Deutschen Bundesbank mehr als halbiert, während sich die Anzahl der Aktiengesellschaften verfünffacht hat. Der Trend geht also auch bei Aktiengesellschaften zu mehr Gesellschaften mit geringerem Nominalkapital. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass Unternehmen mit vielen Beschäftigten und hohen Umsätzen weniger insolvenzanfällig sind als kleinere Unternehmen. Ob das Grundkapital proportional zu Umsatz und Beschäftigtenzahl wächst, ist zwar nicht belegt. Wenn aber die Gesellschafter das gesetzliche Mindestkapital freiwillig überschreiten, dürfte dies im Hinblick auf den geplanten Geschäftsumfang geschehen. Je größer das Unterneh-



men ist, umso weniger dürfte sich auch der Generationswechsel in Gesellschafterbestand oder Geschäftsleitung auswirken, der etwa drei Jahrzehnte nach Geschäftsaufnahme zu einer erneut höheren Insolvenzanfälligkeit führt.

Die Verjährung beginnt dadurch, dass der Vorstand die Aktionäre zur Einzahlung der Einlagen auffordert (§ 63 Abs. 1). Das Ermessen des Vorstands ist allerdings eingeschränkt. Sacheinlagen sind grundsätzlich vor Anmeldung vollständig zu leisten; lediglich der dingliche Vollzug darf bis zu fünf Jahren nach der Registereintragung der Gesellschaft aufgeschoben werden (§ 36a Abs. 2). Für Sacheinlagen gilt § 63 Abs. 1 daher nicht. Bareinlagen müssen bei Anmeldung mindestens zu einem Viertel des jeweiligen Ausgabebetrags eingezahlt sein (§ 36a Abs. 1). Freilich dürfen die Aktien nur dann als Inhaberpapier ausgegeben werden, wenn der volle Ausgabebetrag geleistet wurde (§ 10 Abs. 2). Wird also die Mitgliedschaft verbrieft, stellt sich das Problem nicht vollständig geleisteter Einlagen bei Namensaktien sowie bei Zwischenscheinen (§ 10 Abs. 3). Namensaktien haben in den letzten Jahren an Bedeutung stark gewonnen (vgl. Regierungsentwurf zum Namensaktiengesetz BT-Drs. 14/4051, S. 9). Häufig kann der Vorstand daher Einlageforderungen erst lange nach der Anmeldung fällig stellen, sobald er die Notwendigkeit hierzu sieht. Wenn der Vorstand auf diese Weise einen Zusammenhang zwischen Einlageforderung und Finanzierungsbedarf herstellt, können Forderungen auch erst Jahrzehnte nach Gründung und Eintragung verjähren. Würde die Gesellschaft eine frühe Fälligkeit herbeiführen und dabei die Interessen der späteren Gesellschaftsgläubiger im Blick behalten, könnte sie mit dem Aktionär keine längere Verjährungsfrist als dreißig Jahre vereinbaren (§ 202 Abs. 2 BGB). Einer absoluten Verjährungsbeschränkung auf dreißig Jahre etwa ab Eintragung ins Handelsregister bedarf es jedoch wie nach altem Recht nicht. Der Gesetzgeber muss lediglich verhindern, dass ein von den Aktionären beeinflusster Vorstand mit Blick auf die kurze Regelverjährung zu Lasten der Gesellschaftsgläubiger einen frühzeitigen Verjährungsbeginn festlegen kann. Dem wird, soweit für die Gesellschaftsgläubiger erforderlich, durch die mit Fälligkeit beginnende Zehnjahresfrist vorgebeugt.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist kann zugunsten der Gesellschaftsgläubiger in unterschiedlichem Maße durch Kaduzierung, Vorstandshaftung und Anfechtung abgemildert werden. Die Haftung der Vormänner nach Kaduzierung (§ 65) und die Ausfallhaftung des ausgeschlossenen Aktionärs (§ 64 Abs. 4) hängt allerdings davon ab, dass die Gesellschaft gegen den säumigen Aktionär vorgeht. Zudem ist die Kaduzierung nur möglich, wenn der Zahlungsanspruch gegen den Aktionär noch durchsetzbar ist. Größere Bedeutung für den



Schutz der Gesellschaftsgläubiger hat hingegen die Haftung des Vorstands für Pflichtverletzungen. Vorstandsmitglieder, die eine fällige Einlageforderung verjähren lassen, verletzen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Sie müssen der Gesellschaft den Schaden ersetzen, der ihr aus der Untätigkeit der Vorstandsmitglieder erwächst (§ 93 Abs. 1 und 2). Dieser Anspruch verjährt in fünf Jahren (§ 93 Abs. 6). Da diese Frist von der regelmäßigen Verjährung abweicht, beginnt die Verjährung gemäß § 200 BGB mit der Entstehung des Anspruchs, d.h. mit dem Eintritt des Schadens. Die Verjährung der Vorstandshaftung beginnt daher in dem Moment, in dem die Einlageforderung ihrerseits verjährt und folglich nicht mehr durchsetzbar ist. Dieser Haftungsmechanismus kommt mittelbar auch den Gesellschaftsgläubigern zugute. Das haftende Vorstandsmitglied ist verpflichtet, den ausstehenden Einlagebetrag der Gesellschaft zu erstatten. Der Ersatzanspruch kann daher als Schadensersatz fünf weitere Jahre lang von der Gesellschaft oder für sie von den Gesellschaftsgläubigern (§ 93 Abs. 5) geltend gemacht werden. Ob das betreffende Vorstandsmitglied weniger solvent ist als der säumige Aktionär, ist vom Einzelfall abhängig. Unter Umständen ist der Geschäftsführer durch eine D&O-Versicherung geschützt und die Forderung daher möglicherweise weniger gefährdet als die Forderung gegen den Aktionär. Ein mittelbarer Anreiz für den Vorstand, die Forderung gegen die Aktionäre nicht verjähren zu lassen, besteht in den Regeln zur Kapitalerhöhung. Nach §§ 182 Abs. 4, 203 Abs. 3 Satz 1 soll das Grundkapital nicht erhöht werden, solange ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch erlangt werden können. In der Anmeldung der Kapitalerhöhung ist anzugeben, welche Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch nicht geleistet sind und warum sie nicht erlangt werden können (§§ 184 Abs. 2, 203 Abs. 3 Satz 3). Können die ausstehenden Einlagen nicht erlangt werden, weil der Vorstand die Einlageforderungen hat verjähren lassen, wird er sich hierfür rechtfertigen müssen und damit dem Aufsichtsrat Anlass geben, gemäß § 93 Abs. 2 Ansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen (vgl. §§ 111 Abs. 1, 112).

Unter bestimmten Voraussetzungen können Gesellschaftsgläubiger bereits verjährte Einlageforderungen durch Anfechtung wieder aufleben lassen. Trotz Verjährung stehen die Einlageforderungen in den genannten Fällen zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung (§§ 143 InsO, 11 AnfG). Lässt der Vorstand die Einlageforderung verjähren, kann hierin eine anfechtbare Rechtshandlung der Gesellschaft als Schuldnerin i.S.d. §§ 129 InsO, 3 AnfG liegen. Gemäß §§ 129 Abs. 2 InsO, 1 Abs. 2 AnfG sind Unterlassungen aktiven Handlungen ausdrücklich gleichgestellt. Erfolgte die Gläubigerbenachteiligung vorsätzlich, so ist das Verjährenlassen anfechtbar, wenn es in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung oder



der Stellung des Insolvenzantrags erfolgt ist (§§ 133 InsO, 3 AnfG), soweit der Anfechtungsgegner den Vorsatz gekannt hat. Hat die Gesellschaft den Anspruch ohne Gegenleistung – unentgeltlich – verjähren lassen, so ist das Verjährenlassen anfechtbar, wenn es weniger als vier Jahre vor der Anfechtung oder der Stellung eines Insolvenzantrags erfolgt ist (§§ 134 InsO, 4 AnfG). Soweit Vorsatz erforderlich ist, muss der anfechtungsberechtigte Gläubiger den Vorsatz- bzw. Kenntnisnachweis führen. Dies dürfte ihm häufig schwerfallen, wenngleich die Rechtsprechung relativ großzügig mit dem Vorsatzvorwurf umgeht. Praktische Bedeutung dürfte daher vor allem die unentgeltliche Leistung gemäß § 134 InsO haben, da sie einerseits ohne den Nachweis des Benachteiligungsvorsatzes und der entsprechenden Kenntnis des anderen Teils auskommt, andererseits aber eine nennenswerte Frist von vier Jahren eröffnet. Durch die Anfechtungsmöglichkeit wird der Spielraum der Gesellschaftsgläubiger also signifikant erweitert.

Zu Absatz 4 Satz 2

Anders als bei eigenen Forderungen können Gesellschaftsgläubiger die Durchsetzung der Gesellschaftsforderung kaum beeinflussen. Sie sind daher in besonderem Maße darauf angewiesen, dass die Einlageforderung zumindest während des Insolvenzverfahrens nicht sogleich verjährt. Soweit die Ansprüche im Insolvenzfall noch nicht verjährt sind, soll dem Insolvenzverwalter daher Gelegenheit gegeben werden, die Ansprüche gegen die Aktionäre zu prüfen und verjährungshemmende Handlungen vorzunehmen. Dies wird durch eine gesetzliche Ablaufhemmung gewährleistet. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet (§ 27 InsO), soll eine Ablaufhemmung von sechs Monaten eintreten. Ähnlich wie im Fall des § 211 BGB wird so vermieden, dass der Anspruch verjährt ist, bevor der Insolvenzverwalter die in Betracht kommenden Forderungen überblicken kann. Ist aber das Verfahren eröffnet, so kann die Ablaufhemmung mit sechs Monaten kurz bemessen werden. Der Insolvenzverwalter muss mit ausstehenden Einlageforderungen rechnen und kann gezielt nach Anhaltspunkten hierfür suchen, ohne sich – wie bei sonstigen Gesellschaftsforderungen – zunächst einen vertieften Überblick über sämtliche Geschäftsvorfälle verschaffen zu müssen.

Es soll davon abgesehen werden, die Ablaufhemmung bereits ab Stellung des Eröffnungsantrags beginnen zu lassen. Bis zur Entscheidung des Gerichts kann zwar insbesondere in komplexen Fällen viel Zeit verstreichen. Gerade in diesen Fällen wird aber das Insolvenzgericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen und der Gesellschaft ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 InsO). Der vorläufige Insolvenzver-



walter hat dann das Vermögen der Gesellschaft zu sichern und zu erhalten (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO). Zu diesen Sicherungsmaßnahmen kann es auch gehören, verjährungshemmende Handlungen vorzunehmen. Werden dem vorläufigen Insolvenzverwalter nicht von Anfang an die nötigen Kompetenzen eingeräumt, so können diese nachträglich durch das Insolvenzgericht erweitert werden.

Zu Nummer 3 - Änderung von § 62 Abs. 3

§ 62 verpflichtet die Aktionäre zur Rückgewähr von Leistungen, die sie entgegen den Vorschriften des Aktiengesetzes, insbesondere § 57, empfangen haben. Die Vorschrift dient der Kapitalerhaltung und damit wie die Kapitalaufbringung vor allem dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger. Bislang verjähren die Ansprüche aus § 62 in fünf Jahren ab dem Empfang der Leistung. Vor der Schuldrechtsmodernisierung stand diese Frist der Dreißigjahresfrist gemäß § 195 BGB a.F. gegenüber, an deren Stelle die subjektiv beginnende Dreijahresfrist gemäß §§ 195, 199 BGB getreten ist. Wie bei der Kapitalaufbringung passt die regelmäßige Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB auch für die Ansprüche aus § 62 nicht, da sie auf die Kenntnisnahmemöglichkeit der anspruchsberechtigten Gesellschaft und nicht auf diejenige der zu schützenden Gesellschaftsgläubiger abstellt. Nach § 62 Abs. 2 Satz 1 können die Gesellschaftsgläubiger zwar – anders als etwa im Rahmen der vergleichbaren Vorschrift des § 31 GmbHG – den Anspruch der Gesellschaft selbst geltend machen, soweit sie von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können. Zumeist erfahren sie jedoch nichts von den anspruchsbegründenden Tatsachen. Demgegenüber hat die anspruchsberechtigte Gesellschaft typischerweise durch ihre Organe Kenntnis von der verbotenen Leistung. Bei Anwendung der regelmäßigen Verjährung würde der Rückgewähranspruch daher nahezu immer in der Regelfrist von drei Jahren verjähren, wobei diese Frist durch den Verjährungsbeginn am Jahresende nur unwesentlich verlängert würde. Die ohnehin schon kurze Frist des bisherigen § 62 Abs. 3 würde durch Anwendung der Regelverjährung weiter verkürzt.

In der bislang geltenden Fassung verjährt der Rückgewähranspruch in einer einheitlichen Frist, ohne dass nach Kenntnis oder Kennenmüssen der Leistungsempfänger differenziert wird. Subjektive Voraussetzungen auf Seiten der Aktionäre sind nur insoweit von Belang, als gutgläubige Dividendenempfänger nach § 62 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht zur Rückgewähr verpflichtet sind. Daran soll festgehalten werden, jedoch soll die Verjährungsfrist auf zehn Jahre verlängert werden. Die Kapitalerhaltung setzt die Vorschriften zur Kapitalaufbringung fort. Strenge Kapitalaufbringungsregeln wären überflüssig, könnten sie durch Rückgewähr der



Einlagen sanktionslos ausgehöhlt werden. Vor einem Rückfluss der Einlagen an die Gesellschafter sind die Gesellschaftsgläubiger daher ebenso zu schützen wie davor, dass die Einlagen der Gesellschaft von vornherein nicht zufließen. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Verjährungsfristen für Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung vereinheitlicht werden. Die frühere Regelverjährungsfrist von dreißig Jahren war für Rückgewähransprüche gemäß § 62 zu lang, da häufig erst nach gerichtlicher Prüfung feststeht, ob der Aktionär eine verbotene Leistung – etwa im Rahmen einer verdeckten Gewinnausschüttung – erhalten hat. Die Unsicherheit der Prognose kann nicht durch jahrzehntelange Unsicherheit über die Haftung fortgesetzt werden. Dies berücksichtigte der bisherige § 62 Abs. 3. Nach Abkürzung der Verjährungsfrist für Einlageforderungen auf zehn Jahre (vgl. Nummer 2) ist eine Vereinheitlichung mit der Verjährung für Rückgewähransprüche im Interesse der Gesellschaftsgläubiger jedoch möglich. Die Parallele von Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung setzt sich darin fort, dass zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger eine Ablaufhemmung wie nach Nummer 2 (§ 54 Abs. 4 Satz 2 AktG) angeordnet wird.

Zu Nummer 4 - Änderung von § 88 Abs. 3

§ 88 enthält ein §§ 60, 112 HGB entsprechendes Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Ähnlich wie in §§ 61, 113 HGB ist die Gesellschaft durch Schadensersatzansprüche und Eintrittsrechte geschützt. Die Verjährungsfristen in § 88 Abs. 3 sind aus den zu Artikel 10 Nummer 1 genannten Gründen beizubehalten. Die Vorschrift ist jedoch um die grob fahrlässige Unkenntnis der übrigen Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder als verjährungsauslösendes Kriterium zu ergänzen.

Zu Nummer 5 - Änderung von § 284 Abs. 3

§ 284 enthält ein §§ 60, 112 HGB, 88 AktG entsprechendes Wettbewerbsverbot für persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ähnlich wie in §§ 61, 113 HGB, 88 AktG ist die Gesellschaft durch Schadensersatzansprüche und Eintrittsrechte geschützt. Die Verjährungsfristen in § 284 Abs. 3 sind aus den zu Artikel 10 Nummer 1 genannten Gründen beizubehalten. Die Vorschrift ist jedoch um die grob fahrlässige Unkenntnis der übrigen Komplementäre und der Aufsichtsratsmitglieder als verjährungsauslösendes Kriterium zu ergänzen.



Zu Nummer 6 - Änderung von § 302

§ 302 statuiert eine Verlustübernahmepflicht bei bestimmten Unternehmensverträgen. Das leitende Unternehmen in einem Beherrschungsvertrag, das Unternehmen, an das in einem Gewinnabführungsvertrag der Gesellschaftsgewinn abgeführt wird, und das herrschende Unternehmen in einem Betriebspacht- oder Betriebsüberlassungsvertrag haben den Jahresfehlbetrag auszugleichen, der ohne die Verlustübernahmepflicht entstehen würde. Bis zur Schuldrechtsmodernisierung verjährte der Verlustausgleichsanspruch innerhalb von dreißig Jahren (§ 195 a.F.). Die Verjährung begann mit dem Stichtag für den Jahresabschluss, zu dem der Jahresfehlbetrag hätte ausgewiesen werden müssen, stünde ihm nicht der Ertrag aus der Verlustübernahme gegenüber (vgl. § 277 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Die nach allgemeinen Grundsätzen nunmehr maßgebliche Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 BGB passt für den Verlustausgleichsanspruch nicht. Der Sinn des § 302 AktG besteht vorrangig in der Kapitalerhaltung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Gläubiger. Die sonst geltenden strengen Kapitalerhaltungsregeln der §§ 57, 58 und 60 werden durch die genannten Unternehmensverträge praktisch außer Kraft gesetzt bzw. stark relativiert (§§ 291 Abs. 3, 292 Abs. 3). Der Ausgleichsanspruch steht daher während der Vertragsdauer auch nicht zur Disposition der Gesellschaft (§ 302 Abs. 3). Mit Rücksicht darauf hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 5. November 2001 die entsprechende Anwendung der Fünfjahresfrist gemäß §§ 117 Abs. 6, 309 Abs. 5, 317 Abs. 4 abgelehnt (BGH NJW 2002, 822, 824). Der BGH hat ausdrücklich auch auf die Gesetzgebungsmaterialien zum Aktiengesetz 1965 verwiesen. Die genannten Fünfjahresfristen wurden seinerzeit nicht erwogen. Jedoch erörterte der Rechtsausschuss, ob statt der Verzichtregelung des § 302 Abs. 3 vorgesehen werden sollte, dass die Ansprüche drei Jahre nach Beendigung des Vertrags verjähren. Der Ausschuss hielt „eine so kurze Verjährungsfrist angesichts der Bedeutung der Ansprüche nicht für vertretbar“ (Bericht des Rechtsausschusses, abgedruckt bei Kropff, Aktiengesetz 1965, S. 392).

An dieser Beurteilung hat sich durch die Schuldrechtsmodernisierung nichts geändert. Namentlich Gewinnabführungsverträge werden mit Rücksicht auf die steuerlichen Rahmenbedingungen für mindestens fünf Jahre geschlossen (vgl. §§ 14 bis 19 KStG). Die Dreijahresfrist des § 195 BGB würde gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB spätestens mit Ablauf des Jahres beginnen, in dem der jeweilige Jahresabschluss festgestellt wird. Auf diese Weise könnten



Ausgleichsansprüche schon während der Vertragslaufzeit verjähren, obwohl die Gesellschaft erst drei Jahre nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf den Anspruch verzichten könnte. Dieses Ergebnis wäre angesichts der steuerrechtlich motivierten Mindestvertragslaufzeit auch durch eine fünfjährige Frist nach dem Vorbild der §§ 117 Abs. 6, 309 Abs. 5, 317 Abs. 4 nicht zu vermeiden.

Allerdings lässt sich daraus, dass die Gesellschaft während der Vertragslaufzeit (zuzüglich von drei Jahren) über den Ausgleichsanspruch nicht verfügen kann, nicht zwingend auf die Unverjährbarkeit während der Vertragslaufzeit schließen. Das Verbot des § 302 Abs. 3 soll vermeiden, dass ein Vertrag zu Lasten Dritter – der Gesellschaftsgläubiger – geschlossen wird. Ob dennoch der Ausgleichsanspruch aus Praktikabilitätsgründen während der Vertragslaufzeit verjähren können soll, ist davon getrennt zu beantworten. Auch nach der alten Regelfrist von dreißig Jahren war es theoretisch denkbar, dass Ansprüche während der Vertragslaufzeit verjähren. Nach der Schuldrechtsmodernisierung sind jedoch auch Gläubiger, die keine Kenntnis von Anspruch und Schuldner erlangen konnten, im Regelfall einer zehnjährigen Verjährungsfrist ausgesetzt (§ 199 Abs. 4 BGB). Diese Frist ist grundsätzlich auch für Gesellschaften ausreichend, die durch Unternehmensverträge gebunden sind. Die Abkürzung der Frist von dreißig auf zehn Jahre soll jedoch durch einen späteren Verjährungsbeginn ausgeglichen werden. Wie beim Verzicht gemäß § 302 Abs. 3 soll die Bekanntmachungsfiktion der Vertragsbeendigung maßgeblich sein.

Verjährungsbeginn und Verjährungsfrist sind auch im Vergleich mit strukturell ähnlichen, aber dennoch abweichenden Vorschriften des Aktiengesetzes gerechtfertigt. So beginnt die Dreijahresfrist, innerhalb derer die Gesellschaft über die Ersatzansprüche nicht verfügen kann, außerhalb von § 302 Abs. 3 bereits mit der Entstehung des Anspruchs (§§ 93 Abs. 4 Satz 3, 116, 117 Abs. 4, 309 Abs. 3, 310 Abs. 4, 317 Abs. 4, 318 Abs. 4). In den genannten Fällen beginnt dann auch die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs (§§ 93 Abs. 6, 116, 117 Abs. 6, 309 Abs. 5, 310 Abs. 4, 317 Abs. 4, 318 Abs. 4). Im Fall der §§ 50, 51 beginnt die Verzichtsfrist ebenso wie die Verjährungsfrist mit der Eintragung ins Handelsregister. Läuft der Fristbeginn für Dispositionsbefugnis und Verjährung bei diesen Vorschriften parallel, besteht kein Grund, dies bei § 302 anders zu handhaben. Durch die Abweichung von der sonst vorgesehenen Fünfjahresfrist wird zugleich die typische Vertragslaufzeit berücksichtigt, die wie dargelegt mindestens fünf Jahre beträgt und zu einer nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich engen Bindung der Vertragspartner führen kann. Demgegenüber ist etwa die jeweilige Amtszeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern auf höchstens



fünf Jahre beschränkt (§§ 84 Abs. 1 Satz 1 und 2, 102 Abs. 1 Satz 1). Da der Verjährungsbeginn von der Entstehung des Anspruchs auf die Vertragsbeendigung hinausgeschoben wird, erscheint ein weiterer Schutz der Gesellschaftsgläubiger verzichtbar. Demgemäß ist für Ansprüche aus § 302 – anders als nach Nummer 2 und 3 für Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (§§ 54 Abs. 4 Satz 2, 62 Abs. 3 Satz 2 AktG) – keine Ablaufhemmung vorgesehen.

Zu Nummer 7 - Änderung von § 327 Abs. 4

§ 327 Abs. 4 regelt die Haftung der früheren Hauptgesellschaft nach dem Ende der Eingliederung. Bei der Aktiennovelle 1965 wurde die Vorschrift der Sonderverjährungsvorschrift des § 159 HGB a.F. nachgebildet. Im Rahmen des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes wurde § 327 Abs. 4 nicht an § 160 HGB angepasst. Ähnlich wie bei § 160 HGB bleibt jedoch nach dem Ende der Eingliederung die bisher eingegliederte Gesellschaft als Haftungssubjekt den Gesellschaftsgläubigern erhalten. Dies unterscheidet die in § 327 Abs. 4 geregelte Konstellation von dem Fall des § 159 HGB, in dem die Gesellschaft als eigentliche Schuldnerin durch Auflösung wegfällt. Daher kann in § 327 Abs. 4 anstelle der bisherigen Sonderverjährung eine Ausschlussfrist nach dem Vorbild von § 160 HGB normiert werden. Dies trägt zur systematischen Geschlossenheit der Nachhaftungsbegrenzungsvorschriften bei. Abweichend von § 160 HGB wird als maßgeblicher Zeitpunkt nicht der Tag gewählt, an dem das Ende der Eingliederung in das Handelsregister eingetragen wird. Wie auch sonst im Aktiengesetz (vgl. §§ 302 Abs. 3 Satz 1, 303 Abs. 1 Satz 1, 305 Abs. 4 Satz 1) wird vielmehr auf den Tag abgestellt, an dem der jeweilige Tatbestand – hier die Eintragung des Endes der Eingliederung – als bekannt gemacht gilt.

Zu Artikel 13 - Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

Für die durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vorgenommenen Änderungen gilt grundsätzlich die neu geschaffene zentrale Überleitungsvorschrift des Artikel 229 § 11 EGBGB (siehe Artikel 7), die Artikel 229 § 6 EGBGB für entsprechend anwendbar erklärt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Mit § 327 Abs. 4 AktG-E (Artikel 12 Nummer 7) soll die bisherige Verjährungsfrist durch eine Ausschlussfrist ersetzt werden. Diese gesetzliche Änderung ist jedoch von Art. 229 § 6 EGBGB, auch von dessen Absatz 5, nicht erfasst, so dass eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift nicht in Betracht kommt. Vielmehr bedarf es insoweit einer be-



sonderen Überleitungsvorschrift. Diese ist, da allein das Aktiengesetz betroffen ist, in das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz aufzunehmen. Der Überleitungsbedarf entspricht insoweit der Situation bei Inkrafttreten des Nachhaftungsbegrenzungsgesetzes vom 18. März 1994. Der geplante § 26e folgt daher dem Vorbild von Art. 35 EGHGB.

Zu Artikel 14 - Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Zu Nummer 1 - Änderung von § 9 Abs. 2

§ 9 gewährt der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz der Wertdifferenz, wenn der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung nicht den Betrag der dafür übernommenen Stammeinlage erreicht. Dieser Anspruch verjährt nach § 9 Abs. 2 in fünf Jahren, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Mit der Fünfjahresfrist sollten die verpflichteten Gesellschafter gegenüber der Dreißigjahresfrist privilegiert werden, die ansonsten nach § 195 BGB a.F. gegolten hätte. Zum Schutz des Gesellschafters, der die Sacheinlage erbracht hat, hat der Gesetzgeber in der GmbH-Novelle 1980 berücksichtigt, dass die rückblickende Bewertung der Sacheinlagen bezogen auf den Zeitpunkt der Anmeldung schwierig und nach bis zu dreißig Jahren praktisch unmöglich ist. Zudem bestehe nach fünf Jahren erfahrungsgemäß Klarheit darüber, ob sich die Überbewertung zum Nachteil der Gläubiger ausgewirkt habe (Regierungsentwurf BT-Drs. 8/1347, S. 35). Die bereits vor der GmbH-Novelle 1980 von der Wissenschaft entwickelte und von der Rechtsprechung akzeptierte verschuldensunabhängige Differenzhaftung gilt als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens. Die Rechtsprechung wendet daher die in § 9 niedergelegten Grundsätze entsprechend auch im Aktienrecht an. Diese Analogie ist allgemein anerkannt, so dass eine gesonderte Regelung der Differenzhaftung im Aktienrecht weiterhin entbehrlich erscheint. Mit dem vorliegenden Entwurf soll indes die Verjährungsfrist des § 9 Abs. 2 auf zehn Jahre verlängert werden, was sich aufgrund der entsprechenden Anwendung der Vorschrift auch im Aktienrecht auswirken wird. Dies entspricht dem Ziel, eine einheitliche Zehnjahresfrist für Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung im Aktien- wie im GmbH-Recht festzulegen (vgl. bereits die Begründung zu Artikel 12 Nummer 2 und 3 sowie unten zu Nummer 2 und 3).

Geld- und Sacheinlagen sollen demnach grundsätzlich auch dann derselben Verjährungsfrist unterliegen, wenn es sich um überbewertete Sacheinlagen handelt. Auf diese Weise werden zugleich die gravierenden Unterschiede zwischen überbewerteter und verdeckter Sacheinla-



ge abgemildert. Geldeinlagen, die dem Gesellschafter sogleich im Austausch gegen eine nicht in Geld bestehende Leistung zurückgewährt werden, bewirken wirtschaftlich den Erfolg einer Sacheinlage. Da die strengen Sachgründungsvorschriften nicht beachtet sind, behandelt der Bundesgerichtshof die Einlage als nicht geleistet. Der Gesellschafter ist erneut zur Geldleistung verpflichtet und kann seine Sachleistung nur aus ungerechtfertigter Bereicherung herausverlangen. Der hier skizzierte Tatbestand der verdeckten Sacheinlage ist außerordentlich umstritten. Die Rechtsfolgen werden von Wissenschaft und Praxis als unangemessen hart kritisiert. Dies gilt neben der erneuten Leistungspflicht namentlich für die Verjährung. Die entsprechende Anwendung der Fünfjahresfrist gemäß § 9 Abs. 2 hat der Bundesgerichtshof für das Aktien- wie für das GmbH-Recht abgelehnt, so dass nach altem Verjährungsrecht die Dreißigjahresfrist gemäß § 195 BGB a.F. galt. Nach neuem Verjährungsrecht wäre das Verhältnis umgekehrt: Der dreijährigen Frist gemäß § 195 BGB stünde die Fünfjahresfrist des § 9 Abs. 2 gegenüber. Die Regelverjährung würde auch bereits mit Ablauf des Jahres beginnen, in dem der Geschäftsführer nach entsprechendem Gesellschaftsbeschluss die Fälligkeit selbst herbeigeführt und so die gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjährungsauslösende Kenntnis erlangt hat. Derjenige, dessen Einlage als nicht geleistet gilt, würde besser behandelt als derjenige, dessen offengelegte und vom Registergericht gemäß § 9c Abs. 1 Satz 2 geprüfte Sacheinlage sich nachträglich als nicht werthaltig erweist.

Dieser Widerspruch wird durch den vorliegenden Entwurf weitgehend vermieden. Der weiteren Rechtsfortbildung zur verdeckten Sacheinlage soll nicht vorgegriffen werden. Jedoch werden die Unterschiede in der Verjährung reduziert. Soweit die Rechtsprechung in Zukunft verdeckte Sacheinlagen als nicht geleistete Geldeinlagen behandelt, kommt die für § 19 Abs. 6 GmbHG-E vorgesehene Zehnjahresfrist ab Fälligkeit zur Anwendung (vgl. unten Nummer 2). Praktische Unterschiede zur Verjährung bei Differenzhaftung ergeben sich durch den abweichenden Verjährungsbeginn, der bei der überbewerteten Sacheinlage wie bisher durch die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ausgelöst werden soll. Da die Prüfung der Werthaltigkeit durch die regelmäßig einzuholenden Sachverständigen-gutachten verzögert wird, kann zwischen Anmeldung und Eintragung ein mitunter erheblicher Zeitraum liegen. Angesichts der Fristverdoppelung in § 9 Abs. 2 könnte zwar statt auf die Eintragung auch auf die Anmeldung abgestellt werden. Dies wäre jedoch der Rechtssicherheit abträglich, da die Datierung der Anmeldung nicht in gleicher Weise formalisiert ist wie diejenige der Eintragung (vgl. § 15, 40 Nr. 6, 43 Nr. 7 HRV). Beginnt die Verjährung erst mit der Eintragung und nicht schon mit Fälligkeit, ist eine gesetzliche Ablaufhemmung anders als im geplanten § 19 Abs. 6 GmbHG (unten Nummer 2) verzichtbar. Zudem kann die Benach-



teilung, die dem Gesellschafter durch den späteren Verjährungsbeginn und die verlängerte Verjährungsfrist entsteht, ausgeglichen werden, wenn man die allgemeinen Beweislastgrundsätze konsequent anwendet. Da es sich bei der Differenzhaftung um einen Anspruch der Gesellschaft handelt, ist diese für die anspruchsbegründenden Tatsachen beweispflichtig. Anspruchsbegründend ist hier die Überbewertung im Zeitpunkt der Anmeldung. Die Beweisführung fällt der Gesellschaft umso schwerer, je mehr Zeit seit der verjährungsauslösenden Eintragung vergangen ist. Dies wird die Gesellschaft – mittelbar zum Schutz des Gesellschafters – dazu anhalten, sich frühzeitig über die Werthaltigkeit des eingebrachten Gegenstands zu vergewissern und diesbezügliche Beweise zu sichern. Für die auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung vorgeschlagene Beweislastumkehr besteht kein Bedürfnis. Der Anmeldung sind ein Sachgründungsbericht sowie Unterlagen über die Werthaltigkeit der Sacheinlagen beizufügen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5). Das Registergericht hat die Werthaltigkeit der Sacheinlagen zu prüfen; es hat die Eintragung der Gesellschaft abzulehnen, wenn Sacheinlagen überbewertet worden sind (§ 9c Abs. 1 Satz 2). Dem Gesellschafter, der dieses Verfahren durchlaufen hat, kann der Beweis der Werthaltigkeit nicht angesonnen werden. Der eingebrachte Gegenstand befindet sich in der Verfügungsgewalt der Gesellschaft. Der damit wirtschaftende Geschäftsführer ist daher über Zustand der Sacheinlage besser informiert als der Gesellschafter. Problematisch ist allerdings der – außerordentlich häufige – Fall der Einpersonengesellschaft, die insolvent wird. Hier hat der Insolvenzverwalter gegenüber dem Gesellschaftergeschäftsführer ein Informationsdefizit. Aber auch hier gilt zunächst zugunsten des Gesellschafters, dass die Sacheinlage durch das Registergericht geprüft wurde. Auf substantiierten und mit Beweisanträgen versehenen Vortrag muss der Gesellschafter selbstverständlich substantiiert entgegen, will er nicht die Geständnisfiktion gemäß § 138 Abs. 3 ZPO auslösen. Steht dem Insolvenzverwalter der Gründer und langjährige Gesellschaftergeschäftsführer gegenüber, können zusätzlich die Grundsätze der Rechtsprechung über die so genannte sekundäre Behauptungslast zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 2 - Änderung von § 19

§ 19 enthält mehrere zentrale Vorschriften zur Einlageverpflichtung der Gesellschafter. Von besonderer Bedeutung ist das Erlass- und Aufrechnungsverbot in § 19 Abs. 2 und das Verbot in § 19 Abs. 5, die grundsätzliche Bareinlagepflicht zu umgehen. Über die Verjährung des Einlageanspruchs enthält § 19 – anders als § 9 Abs. 2 zur überbewerteten Sacheinlage – keine Regelung. Die ganz h.M. schloss hieraus nicht auf die Unverjährbarkeit des Anspruchs, sondern auf die Geltung der regelmäßigen Verjährungsfrist, die nach § 195



BGB a.F. dreißig Jahre betrug. An deren Stelle ist nach der Schuldrechtsmodernisierung die Dreijahresfrist getreten, die abhängig von den Erkenntnismöglichkeiten des Anspruchsberechtigten beginnt (§§ 195, 199 BGB). Die Anwendung dieser Vorschriften widerspricht jedoch dem kapitalschützenden Zweck des Einlageanspruchs, der zwar der Gesellschaft zusteht, jedoch vor allem im Interesse der Gesellschaftsgläubiger gewährt wird. Da die kurze Regelfrist mit ihrem subjektivem Beginn den Schutz der Gesellschaftsgläubiger nicht hinreichend gewährleistet, bedarf es einer besonderen Vorschrift. Diese orientiert sich wie im Aktienrecht an der zehnjährigen Maximalfrist des § 199 Abs. 4 BGB und ermöglicht es, die Verjährungsfristen für Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung für Aktien- und GmbH-Recht einheitlich zu gestalten (vgl. bereits die Begründung zu Artikel 12 Nummer 2 und 3 sowie unten zu Nummer 3). Wie im Aktienrecht werden die Gesellschaftsgläubiger dadurch geschützt, dass mit dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts eine Ablaufhemmung von sechs Monaten eintritt.

Die Begründung für den vorgeschlagenen § 54 Abs. 4 AktG (Artikel 12 Nummer 2) ist auf den Einlageanspruch der GmbH im Wesentlichen übertragbar. Dies gilt namentlich für die Parallele zu den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und für die rechtstatsächlichen Erhebungen zur Insolvenzanfälligkeit. Anders als bei der Aktiengesellschaft kann der Einlagenanspruch schon in der Satzung fällig gestellt werden. Ist dies nicht der Fall, bedarf es zur Fälligkeit eines Einforderungsbeschlusses der Gesellschafter (§ 46 Nr. 2 GmbHG), den der Geschäftsführer zumindest abwesenden Gesellschaftern durch eine Aufforderung zur Leistung mitteilen muss. Wesentliche Unterschiede zur Aktiengesellschaft ergeben sich daraus nicht. Sacheinlagen müssen bereits bei der Anmeldung vollständig vorhanden sein. Für Geldeinlagen gelten die Mindestquoten gemäß § 7 Abs. 2, die bei der Anmeldung erfüllt sein müssen. Hiervon abgesehen, können Einlageforderungen also auch bei einer GmbH erst Jahrzehnte nach Gründung und Eintragung fällig werden und dementsprechend auch erst sehr spät verjähren. Wie im Aktienrecht beugt die Zehnjahresfrist auch hier Abreden der Gesellschafter vor, mit denen sie zu Lasten der Gesellschaftsgläubiger die kurze Regelverjährungsfrist frühzeitig in Gang setzen könnten. Die Gesellschaftsgläubiger sind zusätzlich durch Kaduzierung, Geschäftsführerhaftung und Anfechtung geschützt, wodurch die Abkürzung der Verjährungsfrist von dreißig auf zehn Jahre in gewisser Weise kompensiert wird (vgl. auch insoweit die Begründung zu Artikel 12 Nummer 2).



Zu Nummer 3 - Änderung von § 31

Zu Buchstabe a - Änderung von § 31 Abs. 5

§ 31 Abs. 1 verpflichtet einen Gesellschafter zur Erstattung von Zahlungen, die er entgegen § 30 empfangen hat. War der Empfänger gutgläubig, so ist der Anspruch gemäß § 31 Abs. 2 auf den Betrag beschränkt, der zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist. Mit der gleichen Einschränkung haften gemäß § 31 Abs. 3 die übrigen Gesellschafter subsidiär, wenn der Betrag von dem primär verpflichteten Empfänger nicht zu erlangen ist. Gemäß § 31 Abs. 4 sind diese Ansprüche der Disposition der Gesellschafter entzogen. Grundsätzlich unterliegen die Ansprüche gemäß § 31 Abs. 1 bis 3 einer Verjährungsfrist von fünf Jahren, die mit der Gewährung der verbotenen Leistung beginnt (§ 31 Abs. 5 Satz 1). Die Fünfjahresfrist stellte gegenüber der früheren Regelverjährung des § 195 BGB a.F. eine Privilegierung dar. Der „bösllich“ handelnde Schuldner profitierte hiervon nicht, sondern haftete nach der Regelfrist dreißig Jahre lang. Mit der Abkürzung der Regelfrist auf drei Jahre (§§ 195, 199 BGB) stünde der böslliche Schuldner in nahezu allen Fällen besser als der gutgläubige Schuldner. Die Gesellschaft erlangt die verjährungsauslösende Kenntnis dadurch, dass der Geschäftsführer die verbotene Leistung vornimmt. Der Anspruch würde zugunsten des bösllichen Schuldners bereits in drei Jahren verjähren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die verbotene Leistung gewährt wurde.

Der vorliegende Entwurf löst diesen Widerspruch dadurch auf, dass der Anspruch auf Erstattung verbotener Leistungen gemäß § 31 Abs. 1 in zehn Jahren verjähren soll. Die Verjährung soll weiterhin mit der Gewährung der Leistung beginnen. Zwischen gutgläubigem und bösllichem Empfang soll bei der Verjährung nicht mehr unterschieden werden. Demgegenüber soll dem gutgläubigen Empfänger der eingeschränkte Haftungsumfang gemäß § 31 Abs. 2 weiterhin zugute kommen. Für die Kapitalerhaltung soll demnach wie im Aktienrecht (Artikel 12 Nummer 2 und 3) dieselbe Frist gelten wie für die Kapitalaufbringung (Nummer 2). Die Gesellschaftsgläubiger sollen wie bei der Kapitalaufbringung durch eine gesetzliche Ablaufhemmung geschützt werden.

Im Aktienrecht verjähren die Erstattungsansprüche seit jeher ohne Rücksicht auf die Gut- oder Bösgläubigkeit des Aktionärs in einer einheitlichen Frist von derzeit noch fünf Jahren. Die gleichfalls schon im ursprünglichen GmbH-Gesetz enthaltene Differenzierung entspricht



dem gesetzlichen Leitbild der GmbH, in der die Gesellschafter der Gesellschaft näherstehen und die Geschäftsleitung stärker beeinflussen können, als dies Aktionären in Bezug auf den Vorstand möglich ist. Die Fälle, in denen ein bösllich handelnder Gesellschafter sich verbotene Zahlungen verschafft, mögen daher in der GmbH häufiger auftreten als in der Aktiengesellschaft. Für die Gesellschaftsgläubiger macht es jedoch keinen Unterschied, aus welchen Motiven der Gesellschaft die Haftungssubstanz entzogen wird. Möglicherweise übte die nach altem Verjährungsrecht über dreißig Jahre hinweg drohende Haftung eine abschreckende Wirkung auf den Gesellschafter aus. Nunmehr aber verjähren Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden selbst bei sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB in einer Maximalfrist von zehn Jahren seit Entstehung des Anspruchs (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB); die Dreißigjahresfrist des § 199 Abs. 3 Nr. 2 BGB kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Schadensursache bereits gesetzt wurde, der Schaden aber erst wesentlich später entsteht. Die auch für den Erstattungsanspruch nach § 31 Abs. 1 vorgesehene Zehnjahresfrist stellt den bösllich handelnden Gesellschafter daher nicht besser, als er nach allgemeinem Verjährungsrecht stünde. Die Zehnjahresfrist verdoppelt allerdings die Verjährungsfrist zu Lasten des gutgläubigen Gesellschafters. Eine Abstufung der Verjährungsfristen nach redlichem oder bösllichem Verhalten ist jedoch aus verjährungssystematischen Gründen nicht geboten. Die noch vom Diskussionsentwurf zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz für § 195 BGB vorgesehene Unterscheidung zwischen einer objektiv beginnenden dreijährigen Regelfrist und einer Zehnjahresfrist für arglistiges Verhalten ist nicht Gesetz geworden. Die Gewährleistungsfristen im Kauf- und Werkvertragsrecht unterscheiden sich bei frühzeitiger Kenntnis des Berechtigten nur um ein Jahr (§§ 438 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1, 634a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 BGB). Bei bauwerksbezogenen Gewährleistungsrechten sorgen §§ 438 Abs. 3 Satz 2, 634a Abs. 3 Satz 2 BGB lediglich dafür, dass die Arglistverjährung nicht vor dem Ablauf der sonst geltenden Gewährleistungsfrist (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) eintritt. Ein Gleichlauf der Fristen ist daher unabhängig vom Grad der Vorwerfbarkeit möglich. Für den GmbH-Gesellschafter signalisiert die Zehnjahresfrist, dass bei Zahlungen, die nicht zweifelsfrei zulässig sind, das Risiko einer Inanspruchnahme länger als bisher droht.

Demgegenüber soll die Ausfallhaftung der Gesellschafter gemäß § 31 Abs. 3 weiterhin in fünf Jahren verjähren. Anders als nach der gegenwärtigen Fassung von § 31 Abs. 5 soll die Fünfjahresfrist jedoch unabhängig davon gelten, ob der wegen des Ausfalls in Anspruch genommene Gesellschafter an der verbotenen Leistung zugunsten des primären Schuldners bewusst mitgewirkt hat. Auch insoweit soll bei der Verjährung zwischen Gut- und Bösgläu-



bigkeit nicht mehr unterschieden werden. Zudem soll der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Ablaufhemmung bewirken. Die kürzere Verjährungsfrist beruht darauf, dass die übrigen Gesellschafter ausdrücklich subsidiär und nur insoweit haften, als dies zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist. Dieser nichtdisponible (§ 31 Abs. 4) Haftungsumfang und die Verjährung entsprechen den Regeln, die auch für die gründungsbezogene Haftung der Gesellschafter gelten (§ 9b Abs. 1 und 2).

Zu Buchstabe b - Änderung von § 31 Abs. 6

Nach § 31 Abs. 6 können die übrigen Gesellschafter, die gemäß § 31 Abs. 3 anstelle des Empfängers verbotene Zahlungen an die Gesellschaft erstatten mussten, von den Geschäftsführern Ersatz verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass den Geschäftsführern ein Verschulden zur Last fällt. Eine besondere Verjährungsfrist für diesen Anspruch ist bislang nicht geregelt. Nach der systematischen Stellung des Anspruchs gelten weder § 31 Abs. 5 noch § 43 Abs. 4 unmittelbar. Die herrschende Ansicht in der gesellschaftsrechtlichen Literatur hielt die Regelverjährung nach § 195 BGB a.F. für zu lang und befürwortete stattdessen eine Analogie zu § 43 Abs. 4. Die Verjährung soll mit der Zahlung des jeweiligen Gesellschafters beginnen, durch die sich dessen Schaden realisiert. Der Haftungsmaßstab wird § 43 Abs. 1 entnommen. Diese Beurteilung ist auch nach der Reform des Verjährungsrechts gerechtfertigt. Allerdings ist die neue Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 BGB sogar kürzer als die Frist nach § 43 Abs. 4. Auch schützt der Anspruch aus § 31 Abs. 6 anders als derjenige aus § 31 Abs. 1 nicht die Gesellschaftsgläubiger, sondern die Gesellschafter, denen die anspruchsbegründenden Tatsachen und der Schuldner selbstverständlich bekannt sind. Gleichwohl erscheint die Regelverjährung als nicht geeignet, da die Haftung der Geschäftsführer einheitlichen Regeln folgen sollte. Die bereits vor der Schuldrechtsmodernisierung weithin befürwortete Harmonisierung der Geschäftsführerhaftung in den Fällen der §§ 31 Abs. 6, 43 Abs. 2 soll durch einen Verweis auf § 43 Abs. 1 und 4 auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 4 - Änderung von § 55 Abs. 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Verjährung in Nummer 2 (§ 19 Abs. 6 GmbHG), die auf die Kapitalerhöhung aus Einlagen ausdrücklich zu erstrecken ist. Demgegenüber wird die Neuregelung in Nummer 1 (§ 9 Abs. 2 GmbHG) durch § 56 Abs. 2 bereits in dessen geltender Fassung auf die Kapitalerhöhung übertragen.



Zu Artikel 15 - Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Zu Nummer 1 - Änderung von § 22

Anders als das Aktien- und das GmbH-Gesetz schreibt das Genossenschaftsgesetz kein Mindestkapital vor. Die Bestimmung von Einlagen bzw. von Einzahlungen auf den Geschäftsanteil ist vielmehr dem Statut vorbehalten (§ 7 Nr. 1). Die Zahlungspflichten der Genossen sind durch Auszahlungs-, Erlass- und Aufrechnungsverbote geschützt (§ 22 Abs. 4 und 5). Da eine besondere Vorschrift fehlt, verjährten die Einzahlungsansprüche bis zur Schuldrechtsmodernisierung in dreißig Jahren (§ 195 BGB a.F.). Nach der Reform des Verjährungsrechts unterliegen die Ansprüche der subjektiv beginnenden Dreijahresfrist gemäß §§ 195, 199 BGB. Für die Kapitalaufbringung im Genossenschaftsrecht passt diese Frist ebenso wenig wie im Aktien- und GmbH-Recht. Wie dort bedarf die Verjährung daher einer besonderen Frist, die in Anlehnung an § 199 Abs. 4 BGB auf zehn Jahre festgelegt werden soll.

Aus dem fehlenden gesetzlichen Mindestkapital darf nicht geschlossen werden, dass die Kapitalaufbringung im Genossenschaftsrecht von geringerer Bedeutung als bei anderen Rechtsformen wäre. Die Verbote gemäß § 22 Abs. 4 und 5 belegen das Gegenteil. Soweit die Genossen zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, dienen die daraus resultierenden Ansprüche wesentlich dem Interesse der Genossenschaftsgläubiger. Diese werden allerdings auch durch das genossenschaftsrechtliche Nachschusspflichtkonzept geschützt. Nach § 6 Nr. 3 muss das Statut festlegen, ob die Genossen Nachschüsse zur Insolvenzmasse leisten müssen. Diese Nachschusspflicht kann unbeschränkt gelten, auf eine bestimmte Haftsumme beschränkt oder aber ganz ausgeschlossen werden. Bei beschränkter Nachschusspflicht darf die Haftsumme nicht niedriger als der Geschäftsanteil festgesetzt werden (§ 119). Sofern also die Nachschusspflicht nicht ausgeschlossen ist, setzt sich die Pflicht, Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu leisten, wirtschaftlich in der Insolvenz der Genossenschaft fort, auch wenn es sich rechtlich um eine andere Pflicht handelt. Die Verjährbarkeit der Einzahlungsansprüche gefährdet die Genossenschaftsgläubiger daher hauptsächlich dann, wenn die Nachschusspflicht ausgeschlossen ist. Die Situation der Genossenschaftsgläubiger entspricht insoweit derjenigen von Gläubigern einer Aktiengesellschaft oder GmbH. Wie dort laufen die Gläubiger Gefahr, dass die im Statut vereinbarte Zahlung nie ge-



leistet wird. In diesen Fällen ist die regelmäßige Verjährung gemäß §§ 195, 199 BGB, die an die Kenntnis der Genossenschaft anknüpft, zum Schutz der Genossenschaftsgläubiger nicht ausreichend. Nach dem Vorbild der geplanten §§ 54 Abs. 4 AktG, 19 Abs. 6 GmbHG (Artikel 12 Nummer 2, Artikel 14 Nummer 2) ist daher für § 22 Abs. 6 vorgesehen, dass der Anspruch der Genossenschaft in zehn Jahren ab Fälligkeit (vgl. §§ 7 Nr. 1, 50) verjähren soll und mit dem Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts eine Ablaufhemmung von sechs Monaten eintritt. Es empfiehlt sich nicht, die vorgesehene Zehnjahresfrist auf den Fall der ausgeschlossenen Nachschusspflicht zu beschränken und es im übrigen bei der Regelverjährung zu belassen. Eine derartige Differenzierung war dem Genossenschaftsrecht schon bisher fremd. Zudem wäre ein solches Nebeneinander verschiedener Verjährungsfristen für gleichartige Ansprüche verjährungssystematisch verfehlt. Zuletzt müssten Regeln für den Fall vorgesehen werden, dass die ursprünglich vereinbarte Nachschusspflicht nachträglich aufgehoben wird (vgl. § 22a Abs. 1).

Zu Nummer 2 - Änderung von § 62

Nach § 62 Abs. 6 verjähren Ansprüche gegen Prüfungsorgane innerhalb von drei Jahren, beginnend mit dem Eingang des Prüfungsberichts bei der Genossenschaft. Die Vorschrift stand in einem gewissen Widerspruch zu § 323 Abs. 5 HGB a.F., der für vergleichbare Ansprüche eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vorsah. Die Aufhebung des § 323 Abs. 5 HGB a.F. (hierzu bereits oben in der Begründung zu Artikel 12 Nummer 1) ermöglicht es, auch § 62 Abs. 6 aufzuheben und die Ansprüche der Genossenschaft der Regelverjährung des BGB zu unterwerfen. Auf diese Weise wird gesetztes- und rechtsformübergreifend die Verjährung von Ansprüchen gegen Prüfungsorgane harmonisiert.

Zu Nummer 3 - Aufhebung von § 74

Nach § 74 verjähren die Auseinandersetzungsansprüche des ausgeschiedenen Genossen in zwei Jahren. Die Vorschrift ist verwandt mit § 93 Abs. 4 UmwG, dessen Aufhebung der vorliegende Entwurf vorsieht (Artikel 11). Wie dort geht es um Ansprüche, deren Grund und Schuldner der ausscheidende Genosse kennt, weil er selbst ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde. Auch die Fälligkeit ist durch § 73 Abs. 2 klar bestimmt. Vorbehalte gegen die Anwendung der Regelverjährung gemäß §§ 195, 199 BGB bestehen insoweit nicht, weshalb § 74 aufgehoben werden soll. Durch die gleichzeitige Aufhebung von § 93 Abs. 4



UmwG gilt somit für Auseinandersetzungsansprüche eines ausgeschiedenen Genossenschaftsmitglieds einheitlich die Regelverjährung.

Die Vorschrift des § 74 wird allerdings trotz ihres durch den Wortlaut beschränkten Anwendungsbereichs auch auf Ansprüche der Genossenschaft gegen das ausscheidende Mitglied übertragen. Hiervon erfasst ist insbesondere die Nachschusspflicht gemäß § 73 Abs. 2 Satz 3. Weist die Auseinandersetzungsbilanz eine Überschuldung auf, so muss der Ausscheidende Nachschüsse leisten, wenn er im Insolvenzfall hierzu verpflichtet sein würde. Durch Aufhebung von § 74 unterliegt auch diese Nachschusspflicht gemäß § 73 Abs. 2 Satz 3 der Regelverjährung. Da bislang sogar eine Frist von zwei Jahren für ausreichend gehalten wird, liegt in der Dreijahresfrist des § 195 BGB keine Benachteiligung der Gläubiger. Die Pflicht, Nachschüsse zur Insolvenzmasse gemäß § 105 zu leisten, bleibt unberührt, da insoweit § 115b gilt.

Zu Nummer 4 - Änderung von § 77

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 5 - Änderung von § 118

§ 118 regelt das Kündigungsrecht von Genossen, wenn in der Folge eines Insolvenzverfahrens die Genossenschaft gemäß § 117 fortgesetzt wird. Für die Auseinandersetzungsansprüche verweist § 118 Abs. 4 Satz 3 auf die Verjährungsvorschrift des § 74. Da deren Aufhebung vorgesehen ist (vgl. oben die Begründung zu Nummer 3), ist auch § 118 Abs. 4 Satz 3 aufzuheben.

Zu Artikel 16 - Änderung der Patentanwaltsordnung

Zu Nummer 1 - Aufhebung von § 45b

§ 45b entspricht der Regelung des § 51b der Bundesrechtsanwaltsordnung (s. oben Artikel 4). Auch diese Regelung soll daher aufgehoben werden, so dass auch für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen Patentanwälte die allgemeinen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches eingreifen. Auf die Begründung zu Artikel 4 wird verwiesen.



Zu Nummer 2 - Änderung von § 52m Abs. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 45b (Nummer 1) für Patentanwaltsgesellschaften. Auf die Begründung des parallelen Änderungsvorschlags für die Bundesrechtsanwaltsordnung (Artikel 4 Nr. 2) wird verwiesen.

Zu Artikel 17 - Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Zu Nummer 1 - Anpassung der Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird an die vorgeschlagene Aufhebung von § 68 (Nummer 2) angepasst.

Zu Nummer 2 - Aufhebung von § 68

§ 68 regelt die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers gegen den Steuerberater. Sie soll durch Aufhebung der Spezialvorschrift auf die regelmäßige Verjährung nach dem BGB umgestellt werden. Nach geltender Rechtslage beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre und beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Damit stellt sich die Rechtslage wie bei § 51b BRAO dar (vgl. die Begründung zu Artikel 4). Wie dort ist die Regelung für den Mandanten ungünstig, weil der Mandant Ansprüche verlieren kann, bevor er sich ihrer überhaupt bewusst wird. Deshalb hat die Rechtsprechung des BGH auch hier die gesetzlichen Vorgaben wie bei § 51b BRAO fortentwickelt. Zum einen ist der Steuerberater nach der Rechtsprechung des BGH ebenso wie der Rechtsanwalt verpflichtet, seinen Auftraggeber über eine Pflichtverletzung seinerseits und den entsprechenden Verjährungsbeginn zu unterrichten (BGHZ 83, 17). Außerdem beginnt nach dieser Rechtsprechung die Verjährung des Regressanspruchs wegen eines Beratungsfehlers regelmäßig frühestens mit der Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheids (BGH, NJW-RR 1994, 1210 m. w. N.). Begründet wird dies damit, dass der Auftraggeber regelmäßig erst dann von dem Beratungsfehlers seines Steuerberaters Kenntnis erlangt, weil sich mit dem Steuerbescheid erst der Schaden erkennen lässt. Damit stellt der BGH im Ergebnis auf das Kriterium der Kenntnis von den den Anspruch begründenden Tatsachen ab, wie es nunmehr auch § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB tut. Da die geltende Verjährungsfrist von drei Jahren der regelmäßigen Verjährung nach § 195 BGB entspricht, ist durch die vorgesehene Streichung des § 68 und den



Rückgriff auf die regelmäßige Verjährung im Ergebnis kaum mit wesentlich abweichenden Ergebnissen zu rechnen.

Zu Artikel 18 - Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifikunden

§ 7 regelt die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei Versorgungsstörungen aus § 6. Die Verjährung soll durch Streichung der Sondervorschrift auf die regelmäßige Verjährung nach dem BGB umgestellt werden.

Nach dem geltenden § 7 Abs. 1 verjährt der Schadensersatzanspruch aus § 6 innerhalb von einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, den Umständen aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und dem ersatzpflichtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt. § 6 regelt die Haftung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sowohl aus Vertrag als auch aus unerlaubter Handlung. Für die Regelung bestand bei ihrem Erlass angesichts der früheren regelmäßigen Verjährungsfrist von 30 Jahren ein Bedürfnis, weil diese Frist für diese Art von Vertragsverhältnissen objektiv zu lang war und außerdem ein Gleichlauf der Verjährungsfrist für die vertraglichen und die mit diesen konkurrierenden Ansprüchen aus unerlaubter Handlung erreicht werden sollte. Beide Bedürfnisse sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts entfallen; die neue regelmäßige Verjährungsfrist ist nicht nur grundsätzlich auf alle vertraglichen Ansprüche anwendbar, sondern gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

§ 7 Abs. 2, der die Hemmung der Verjährung während laufender Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz anordnet, ist über § 203 BGB durch die Anwendung der Bestimmungen über die regelmäßige Verjährung ebenfalls abgedeckt und kann daher gleichfalls entfallen.

Zu Artikel 19 - Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifikunden

§§ 6 und 7 AVBGasV entsprechen §§ 6 und 7 AVBEitV. Es wird daher auf die Ausführungen zu Artikel 18 verwiesen.



Zu Artikel 20 - Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

§§ 6, 7 AVBWasserV entsprechen §§ 6 und 7 AVBEltV. Es wird daher insoweit auf die Ausführungen zu Artikel 18 verwiesen.

Auch der bisherige Absatz 3, der die Haftungsansprüche eines Dritten, an den das gelieferte Wasser weitergeleitet wurde, in die Verjährung einbezieht, kann entfallen. Das Regelungsziel ist bereits dadurch erreicht, dass von der Anwendung der regelmäßigen Verjährung nach dem BGB ohnehin alle vertraglichen und deliktischen Ansprüche umfasst sind.

Zu Artikel 21 - Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

§§ 6, 7 AVBFernwärmeV entsprechen §§ 6 und 7 AVBEltV. Es wird daher insoweit auf die Ausführungen zu Artikel 18 verwiesen.

Hinsichtlich der Aufhebung von Absatz 3 wird auf die Ausführungen zu Artikel 20 verwiesen.

Zu Artikel 22 - Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

§ 9 des Rindfleischetikettierungsgesetzes enthält Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen denjenigen, der gegen die in der Vorschrift näher bezeichneten Bestimmungen verstößt. Durch Streichung des Absatz 4, der dem § 852 BGB a.F. nachgebildet war, werden diese Ansprüche der regelmäßigen Verjährung nach dem BGB unterworfen. Die geringen sich dadurch ergebenden Änderungen sind durch die systematische Harmonisierung der Verjährungsvorschriften gerechtfertigt (vgl. die Erläuterungen zu der parallelen Änderung des LebensmittelSpezialitätengesetzes in Artikel 2). Der Regelungsgehalt des Absatz 4 Satz 2 wird durch § 203 BGB abgedeckt, der gleichfalls zur Anwendung kommt. Durch die Streichung von Absatz 4 Satz 3 entfällt die Herausgabeverpflichtung des Erlangten nach Eintritt der Verjährung. Die entsprechende Vorschrift des § 852 BGB n.F. kommt mangels Verweisung nicht zur Anwendung. Allerdings kann auf diese Regelung verzichtet werden, da in der Praxis angesichts der Vielzahl der Mitbewerber kaum die Konstellation denkbar ist, dass ein Marktbeteiligter durch die falsche Etikettierung nachweisbar etwas auf Kosten eines bestimmten anderen erlangt hat.



Zu Artikel 23 - Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung

Nach bisheriger Rechtslage verjähren die vertraglichen Ansprüche der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und ihrer Kunden aus der Inanspruchnahme dieser Leistungen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird (§ 8 Satz 2 i.V.m. § 201 BGB a.F.). Diese Ansprüche sind mit den im BGB geregelten und der regelmäßigen Verjährung unterliegenden vertraglichen Ansprüchen vergleichbar. Daher wird die Verjährung dieser Ansprüche auf die regelmäßige Verjährung umgestellt.

Gleichzeitig wird die sprachliche Beschränkung auf die „vertraglichen“ Ansprüche aufgehoben, so dass vom Wortlaut nunmehr alle Ansprüche, auch die gesetzlichen, erfasst werden. Dies erfolgt aus Gründen der Klarstellung und zur Vermeidung von missverständlichen Gegenschlüssen, ohne dass insoweit damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Diese Ansprüche unterliegen mangels spezialgesetzlicher Regelung ohnehin auch der regelmäßigen Verjährung; mit der Umstellung der vertraglichen Ansprüche auf dasselbe Regelungsmodell hat die bisherige Unterscheidung in § 8 ihren sachlichen Grund verloren.

Zur Vermeidung von Zweifeln über die Anwendbarkeit der Verjährungsregelungen des BGB aufgrund der Rechtsnatur der in der Verordnung geregelten Ansprüche soll insgesamt aus Klarstellungsgründen ein ausdrücklicher Verweis auf die Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem BGB erhalten bleiben.

Zu Artikel 24 - Änderung der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

§ 15 sieht vor, dass Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag in zwei Jahren ab Entstehen des Anspruchs verjähren. Für diese Sonderregelung gibt es keinen sachlichen Grund. Die Verjährung soll daher durch Streichung der Sondervorschrift auf die regelmäßige dreijährige Verjährung nach dem BGB umgestellt werden.



Zu Artikel 25 - Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen sollen auf Grund ihrer Ermächtigunggrundlage weiterhin durch Rechtsverordnung geändert werden können.

Zu Artikel 26 - Inkrafttreten

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.